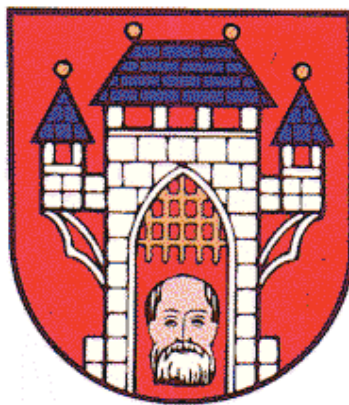


Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses

2024

der Stadt Vechta



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
1 Vorbemerkungen.....	1
1.1 Allgemeines.....	1
1.2 Prüfungsauftrag	1
1.3 Prüfungsziel / -gegenstand	1
1.4 Grundlagen der Prüfung	2
1.4.1 Abschluss des Vorjahres	2
1.4.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2024.....	2
1.5 Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung.....	4
1.5.1 Prüfungsstrategie.....	4
1.5.2 Prüfungsumfang	4
1.5.3 Prüfungsrisiko	5
1.5.4 Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen	5
1.5.5 Dokumentation.....	5
2 Prüfung von Formvorschriften	6
2.1 Frist zur Erstellung/Beschluss über den Jahresabschluss	6
2.2 Bestandteile des Jahresabschlusses	7
2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	7
2.3.1 Richtigkeit und Willkürfreiheit.....	7
2.3.2 Klarheit und Übersichtlichkeit	7
2.3.3 Vollständigkeit	8
2.3.4 Elektronische Datenverarbeitung.....	8
3 Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss.....	9
3.1 Unvermutete Kassenprüfungen.....	9
3.1.1 Prüfung der Stadtkasse am 08.10.2024.....	9
3.1.2 Geldannahmestellen.....	9
3.2 Kassenaufsicht	10
3.3 Visa-Kontrollen.....	11
3.3.1 Belege im konsumtiven Bereich (P-Elemente)	11
3.3.2 Belege im investiven Bereich (I-Elemente).....	13
3.4 Einzelfallprüfungen	13
3.4.1 Vergabeprüfungen.....	14
3.4.2 Verwendungsnachweise	16
3.4.3 Begleitende Prüfung einer Baumaßnahme durch ein externes Ingenieurbüro	18
3.4.4 Veräußerung von beweglichen Einrichtungen	19

3.4.5	Wirtschaftsförderung	19
3.4.6	Klärungsliste.....	19
3.4.7	Doppelzahlung	19
3.5	Systemprüfungen.....	20
3.5.1	Schwerpunktprüfung Vollstreckung	20
3.5.2	Schwerpunktprüfung Wohnbauförderung	21
3.5.3	Schwerpunktprüfung Artothek.....	21
3.6	Prüfung des Wasserwerks.....	21
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz.....	23
4.1	Aktiva	23
4.1.1	Immaterielles Vermögen	23
4.1.2	Sachvermögen	23
4.1.3	Finanzvermögen	24
4.1.4	Liquide Mittel.....	25
4.1.5	Rechnungsabgrenzungsposten.....	25
4.2	Passiva.....	26
4.2.1	Nettoposition.....	26
4.2.2	Schulden	27
4.2.3	Rückstellungen.....	27
4.2.4	Passive Rechnungsabgrenzung	28
4.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz	28
5	Ergebnisrechnung.....	29
5.1	Ordentliches Ergebnis	29
5.2	Außerordentliches Ergebnis.....	30
5.3	Jahresergebnis	31
5.4	Teilergebnisrechnungen	31
5.5	Plan-Ist-Vergleich	32
5.6	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen.....	32
6	Finanzrechnung	32
6.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	32
6.2	Saldo aus Investitionstätigkeit	33
6.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	33
6.4	Endbestand an Zahlungsmitteln	33
6.5	Teilfinanzrechnungen	33
6.6	Plan-Ist-Vergleich	33
6.7	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen.....	34

7	Anhang zum Jahresabschluss	34
7.1	Rechenschaftsbericht.....	34
7.1.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	36
7.2	Anlagenübersicht	36
7.3	Schuldenübersicht	36
7.4	Rückstellungsübersicht	37
7.5	Forderungsübersicht.....	37
7.6	Nebenrechnungen	37
7.7	Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen.....	37
7.8	Zusammenfassung	38
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	39
8.1	Jahresabschluss.....	39
8.2	Bestätigungsvermerk	39

Abkürzungsverzeichnis¹

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung</u>
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
FD	Fachdienst
i. H. v.	in Höhe von
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
lt.	laut
Mio.	Millionen
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nieders. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung (der Stadt Vechta)
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

¹ Der Inhalt dieses Abkürzungsverzeichnisses wurde unter Zuhilfenahme eines Künstlichen Intelligenz-Werkzeugs erstellt und von einem Menschen überprüft.

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Vechta hat für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 128 NKomVG einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Haushaltsrecht ist die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor.

Die Buchführung und der Jahresabschluss selbst müssen klar und übersichtlich erstellt und die Voraussetzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt sein.

1.1 Allgemeines

Der kommunale Jahresabschluss bildet in Niedersachsen den Schwerpunkt der Rechnungslegung auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens. Dabei umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes und die Prüfung der Buchungsvorgänge.

1.2 Prüfungsauftrag

Der Rat der Stadt Vechta hat aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Vechta zum 01.07.2023 beschlossen.

Aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 der RPO ergibt sich die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes, den Jahresabschluss zu prüfen.

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 19.06.2026 dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2024 zur Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG übersandt (Eingang beim RPA am 24.06.2026).

1.3 Prüfungsziel / -gegenstand

Gem. § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, und ob
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.4 Grundlagen der Prüfung

1.4.1 Abschluss des Vorjahres

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 den Beschluss gefasst, dass die Rechnungsprüfung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst, vgl. § 2 Satz 1 Nieders. Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG). Der Beschluss über die Jahresrechnung 2023, der nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss in der Sitzung des Rates am 30.09.2024 beschlossen wurde, basiert daher auf den ungeprüften Werten der Vorjahre.

Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2023 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung 2023 und die Entlastung ist am 24.10.2024 in der Oldenburgischen Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht und dem Landkreis Vechta mit Schreiben vom 21.10.2024 mitgeteilt worden. Die Jahresabschlüsse ohne die Forderungsübersichten haben vom 28.10.2024 bis zum 06.11.2024 öffentlich ausgelegen.

In die Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2023 war auch die Beschlussfassung über die folgenden Beanstandungen eingebunden:

B1 Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht weiterhin das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.

Am 04.08.2026 wurde die Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren bei der Stadt Vechta veröffentlicht. Sie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Dienstanweisung soll sicherstellen, dass das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach jeweils gleichen Kriterien bewertet werden. Ziel ist die ordnungsgemäße Ermittlung und Dokumentation aller Vermögensgegenstände und Schulden als Grundlage für den Jahresabschluss. Die Beanstandung ist damit erledigt.

B2 Die Buchung des Anschaffungswertes bei Tauschgeschäften ist festzulegen.

Der zuständige Fachdienst hat in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht 2023 mitgeteilt, dass er die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes teile, d. h. es ist entweder der fortgeführte Anschaffungswert des abgegebenen Gutes oder der fortgeführte Buchwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes als Buchwert anzusetzen. Die Korrekturbuchungen wurden im Jahr 2024 umgesetzt. Die Beanstandung ist damit erledigt.

B3 Tauschgeschäfte dürfen nicht im Basisreinerwerb gebucht werden.

Der zuständige Fachdienst folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes. Die Korrekturbuchungen wurden im Jahr 2024 umgesetzt. Die Beanstandung ist damit erledigt.

Alle Beanstandungen aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023 sind erledigt.

1.4.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurden in der Sitzung am 11.12.2023 vom Rat der Stadt Vechta beschlossen. Der Haushalt 2024 ist in 19 Teilhaushalte gegliedert und entspricht grundsätzlich der Verwaltungsgliederung in 18 Fachdienste bzw. Stabstellen (Teilhaushalt 11

ist in zwei einzelne Teilhaushalte aufgeteilt). Die landesrechtlich geforderte Darstellung der den Organisationseinheiten zugewiesenen Produktbereiche/Produktgruppen einschließlich einer Übersicht über die vorgenommenen Änderungen ist dem Haushaltsplan unter Punkt 2.7 zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 05.01.2024 wurde der Landkreis Vechta über die Beschlussfassung informiert und die Unterlagen per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte damit nicht fristgerecht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 05.04.2024 erteilt worden. Der Haushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 18.04.2024 bis 26.04.2024 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus und wurde im Amtsblatt der Stadt Vechta mit der Ausgabe 05/2024 am 12.04.2024 verkündet.

Die Erträge im Ergebnishaushalt sind auf 79.325.100 Euro und die Aufwendungen auf 96.207.000 Euro festgesetzt worden. Während die Einzahlungen im Finanzhaushalt auf 93.830.000 Euro und die Auszahlungen auf 110.490.700 Euro festgesetzt worden sind.

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 12.315.500 Euro vorgesehen worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 19.870.000 Euro festgesetzt.

Der Rat der Stadt Vechta hat am 30.09.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes mit den entsprechenden Anlagen sowie die Änderungen des Investitionsprogramms beschlossen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 03.12.2024 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.12.2024 bis 27.12.2024 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus und wurde im Amtsblatt der Stadt Vechta mit der Ausgabe 15/2024 am 10.12.2024 verkündet. Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wurden dadurch

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf:
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	79.325.000	550.000		79.875.100
Ordentliche Aufwendungen	96.207.000		862.800	95.344.200
Außerordentliche Erträge	0			0
Außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.163.500	550.000		75.713.500

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf:
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.983.900		862.800	83.121.100
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	6.351.000	1.070.000		7.421.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	25.406.800	3.555.000		28.961.800
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	12.315.500	2.485.000		14.800.500
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	1.100.000			1.100.000
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	93.830.000	4.105.000		97.935.000
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushalts	110.490.700	2.692.200		113.182.900

1.5 Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung

1.5.1 Prüfungsstrategie

Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 wurde bereits im laufenden Jahr anhand der begleitenden Belegprüfungen begonnen.

Jeder Fachdienst ist mindestens in einem Quartal mit einem Produkt in der Visa-Kontrolle. Vorrangig werden die Produkte mit hohem Ausgabevolumen geprüft oder in denen andere Risiken (z. B. Gesetzesänderungen, Personalwechsel, hohe Prozessdichte) vermutet werden. Die Ergebnisse der Visa-Kontrolle werden den Fachdienstleitern quartalsweise zur Verfügung gestellt und wiederkehrende Fehler detailliert erläutert.

Die Prüfungshandlungen umfassen außerdem Systembeurteilungen, Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass Feststellungen während der laufenden Prüfung bereits mit der Verwaltung besprochen werden. Dieser Schlussbericht greift die wesentlichen Feststellungen auf.

1.5.2 Prüfungsumfang

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Gem. § 155 Abs. 2 NKomVG wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat, vom Rat der Stadt Vechta übertragen. Falls hierbei regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken, § 5 Abs. 2 Nr. 1 RPO.

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta wurde aufgrund dieses Prüfauftrags eine gesonderte Stellungnahme zum vorliegenden Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2024 erstellt, der Bestandteil des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Vechta wird.

1.5.3 Prüfungsrisiko

Durch die Prüfung der Jahresrechnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein positives Prüfungsurteil trotz vorhandener wesentlicher Fehler abgegeben wird.

Die unterjährige Prüfungsplanung dient vorrangig der Minimierung des Prüfungsrisikos, indem mögliche Risikoquellen und die innerbetrieblichen Kontrollmöglichkeiten zur Risikobeseitigung identifiziert werden und prüferische Möglichkeiten zur Fehlerrückmeldung entwickelt werden.

1.5.4 Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes dient der Beurteilung festgestellter und nicht korrigierter falscher Angaben im Jahresabschluss. Es handelt sich um einen festzusetzenden Betrag, der den Jahresabschluss bei Überschreitung mit wesentlichen Mängeln befallen würde.

Die Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes erfolgt durch Anwendung eines Prozentsatzes auf eine geeignete Bezugsgröße. Im Rahmen der Kontinuität wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Wesentlichkeitsgrenze auf 0,5 % des Durchschnittswertes der vorangegangenen drei Bilanzsummen festgelegt:

Bilanzsumme 2021	347.934.515,57 Euro
Bilanzsumme 2022	362.415.679,48 Euro
<u>Bilanzsumme 2023</u>	<u>369.673.937,21 Euro</u>
	1.080.024.132,26 Euro

Durchschnittswert= 360.008.044,09 Euro

davon 0,5% = **1.800.040,22 Euro** Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss 2024.

Dieser Wert dient der quantitativen Beurteilung eines Mangels.

Die qualitative Wesentlichkeit unterscheidet unterlassene oder fehlerhafte Angaben im Wesentlichen im Anhang bzw. im Rechenschaftsbericht. Qualitativ falsche Angaben in der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung sollten die absolute Ausnahme darstellen, da es sich in der Regel nur um differierende Bezeichnungen der Positionen handeln kann.

1.5.5 Dokumentation

Nachfolgend werden die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Vechta wiedergegeben. *Das Prüfergebnis ist jeweils in kursiv geschrieben.*

Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage 1 beigelegt.

Zur Kennzeichnungssystematik des RPA ist folgendes zu beachten:

B = für Beanstandung (Punkte, die zu beanstanden waren)

H = für Hinweis (Themen, auf die gesondert hingewiesen wird)

Zu den markierten Beanstandungen und Hinweisen wird um eine Stellungnahme gebeten.

Die Feststellungen, Hinweise und Beanstandungen in diesem Bericht haben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen nicht zu einer Korrektur des Jahresabschlusses 2024 geführt.

2 Prüfung von Formvorschriften

Die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft finden sich im Achten Teil, Erster Abschnitt des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (§§ 110–129 NKomVG). In diesem Abschnitt sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, wie z. B. die stetige Aufgabenerfüllung, das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit, die Vorgabe des Haushaltsausgleichs, die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung etc. normiert.

Daneben muss die Kommune einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufstellen, der den Frist- und Formvorschriften entsprechen muss:

2.1 Frist zur Erstellung/Beschluss über den Jahresabschluss

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, d. h. für den Jahresabschluss 2024 bis zum 31.03.2025. (Hinweis: Derzeit wird ein Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften diskutiert, der u. a. vorsieht, die Frist nach § 129 NKomVG auf 4 Monate zu verlängern.) Die Vertretung muss über den Jahresabschluss bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres beschließen, d. h. für den Jahresabschluss 2024 bis 31.12.2025.

Die Umstellung auf das „neue“ kommunale Rechnungswesen in Niedersachsen hat die Kommunen angesichts des deutlich umfangreicheren Rechnungsstoffs vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Auch der Stadt Vechta war es über 10 Jahre nach der Umstellung nicht gelungen, Jahresabschlüsse zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen. Damit fehlten der Vertretung jeweils aktuelle Informationen zu den Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft.

Der Niedersächsische Landtag hat am 08.02.2024 zur Beseitigung dieses Zustandes das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. Damit wurde einerseits der Druck für eine zeitgerechte Erstellung im Zusammenhang mit künftigen Haushaltssatzungen und Haushaltsplänen erhöht. Andererseits wurden deutliche Erleichterungen für die Erstellung fehlender Abschlüsse in der Vergangenheit bis hin zum Verzicht auf die Prüfung zugelassen.

Der Rat der Stadt Vechta hat am 26.02.2024 zu Top 17 beschlossen, aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 zu verzichten. Der Jahresabschluss 2023 wurde am 21.06.2024 mit leichter Verzögerung vorgelegt, konnte aber innerhalb des Folgejahres geprüft und von der Vertretung fristgerecht beschlossen werden.

Der Jahresabschluss 2024 wurde am 19.06.2026 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 24.06.2026 zur Verfügung gestellt. (Die Grunddaten wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 16.02.2026 vorab zur Kenntnis gegeben. Für eine Prüfung fehlten aber die dem Verständnis dienenden Erläuterungen und die endgültige Feststellung des Bürgermeisters.)

H 1 Für das Haushaltsjahr 2024 wurde der Jahresabschluss nicht fristgerecht zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Verzicht auf die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 führte leider nicht zu einem fristgerechten Abschluss für das Jahr 2024, es handelt sich um eine erhebliche Überschreitung der Frist. Nicht fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse können zu fehlenden Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung führen.

2.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen (in Klammern die Nummerierung lt. Jahresabschluss):

1. ein Rechenschaftsbericht (I.)
2. eine Anlagenübersicht (II.)
3. eine Schuldenübersicht (III.)
4. eine Rückstellungsübersicht (IV.)
5. eine Forderungsübersicht (V.) und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (VII.).

Der vorgelegte Jahresabschluss 2024 enthält alle erforderlichen Bestandteile. Daneben ist noch eine Anlage zu den Nebenrechnungen gem. § 58 KomHKVO beigefügt (VI.).

2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Nach § 36 Abs. 2 KomHKVO sind die Aufzeichnungen zur Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Vechta vermitteln kann.

2.3.1 Richtigkeit und Willkürfreiheit

Die Dokumentation der Zahlungsvorgänge wird in Belegen vorgenommen, aus denen alle Ansätze und Werte in nachprüfbarer und objektiver Form hergeleitet werden müssen.

Die zur Vorbereitung auf die Jahresrechnung durchgeführten stichprobenhaften Belegprüfungen haben ergeben, dass die Belege grundsätzlich die erforderlichen Daten enthalten und die Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse eingehalten werden. Feststellungen hinsichtlich der zahlungsbegründenden Unterlagen wurden mit der Verwaltung kommuniziert, vgl. Ergebnisse der Visa-Kontrollen.

2.3.2 Klarheit und Übersichtlichkeit

Die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchführung sind durch den verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2024 vom 04.09.2023 (Nds. MBl. Nr. 34 vom 20.09.2023 S. 689) sowie durch den verbindlichen Produktrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2024, vom 04.09.2023 vorgegeben worden.

Aufgrund eines Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes, dass Mieten und Mietnebenkosten nach dem verbindlichen Kontenrahmen auf unterschiedlichen Sachkonten zu buchen sind, wurde vom Fachdienst Finanzen und Controlling ein neues Sachkonto für pauschale Mietnebenkosten eingerichtet.

Aus der Kombination von Produkt und Untersachkonto war jeder Buchungsvorgang eindeutig zu identifizieren.

2.3.3 Vollständigkeit

Alle Geschäftsvorfälle, d. h. alle Vorgänge, die den Erfolg oder das Vermögen der Stadt betreffen, sind aufzuzeichnen. Diese Anforderung wurde im Zuge der laufenden Belegprüfungen und im Zusammenhang mit allen Einzelfall- und Systemprüfungen untersucht. Die Verwaltung wurde sensibilisiert, dass im Falle von Verrechnungen alle Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen sind.

Nach Erstellung des Jahresabschlusses wurden keine Buchungen mehr für das Geschäftsjahr 2024 getätigt.

2.3.4 Elektronische Datenverarbeitung

Erfolgt die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung, so muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO erfüllt werden. Dazu wurden in Teil IV der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung entsprechende Regelungen getroffen.

Im Rahmen der Systemprüfung zum Vollstreckungsverfahren wurde festgestellt, dass für das Programm Aviso Vollstreckung kein gültiges Zertifikat für Niedersachsen vorliegt. Da ein gültiges Zertifikat hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Nordrhein-Westfalen vorgelegt werden konnte, wird das Risiko eher niedrig eingeschätzt.

Im Jahr 2024 wurden keine neuen Programme für die Buchführung zugelassen.

Die technische Abwicklung konnte mit den zugelassenen Programmen durchgeführt werden und es konnten rückwirkend keine Verstöße bezüglich der Dokumentation und der Unabänderlichkeit der Daten festgestellt werden.

Ende 2023 wurde allen Fachdienstleitern ein SAP-Zugriff eingerichtet, damit die dezentrale Finanzkontrolle besser ausgeübt wird. Der Abgleich der SAP-Berechtigungen mit den übertragenen Aufgaben hat keine Beanstandungen ergeben.

Eine Auswertung am 11.08.2025 hat aber ergeben, dass die Fachdienstleiter überwiegend nicht mit dem Programm SAP arbeiten. 13 Fachdienstleiter hatten das Programm seit der Berechtigungsvergabe nicht genutzt und außerhalb des Fachdienstes Finanzen und des RPA's wurde das Programm lediglich in vier Fachdiensten genutzt.

Die Auswertung wurde am 06.08.2026 wiederholt: Die Nutzung durch 4 Berechtigte war identisch, allerdings wurden die Berechtigungen für 5 Fachdienstleiter sogar gelöscht. In diesen Fachdiensten besitzen andere Mitarbeitende die Berechtigung und übernehmen diese Tätigkeit (für die Fachdienstleiter).

H 2 Eine dezentrale Finanzkontrolle kann ohne SAP-Zugriff schwer ausgeübt werden. Hier sollte die Ursache festgestellt und ggf. ergänzende Schulungen angeboten werden.

3 Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss

3.1 Unvermutete Kassenprüfungen

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Vechta sowie die Vornahme von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.

3.1.1 Prüfung der Stadtkasse am 08.10.2024

Die örtliche Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde am 08.10.2024 in den Räumen der Stadtkasse durchgeführt.

Die Zählung der Barkasse ergab am 08.10.2024 ein übereinstimmendes Ergebnis zum Sollbestand lt. SAP und Tagesabschluss. Ebenso verhielt es sich mit den nachgewiesenen Beständen der Bankkonten. Alle Einnahmen und Ausgaben waren ordnungsgemäß verbucht.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur und Aufgabenstellung der Stadtkasse wurden keine Mängel festgestellt. Vereinzelt müssen geänderte Abläufe noch durch die zu aktualisierende Dienstanweisung festgelegt werden.

Im Prüfzeitraum sind 4 Poststücke in der Stadtkasse eingegangen, die versehentlich geöffnet waren. Dies hat die Leitung der Stadtkasse entsprechend notiert. Es wurde aber festgestellt, dass die versehentliche Öffnung nicht ordnungsgemäß dokumentiert war (wer hatte wann geöffnet bzw. wieder verschlossen, persönliche Übergabe an Stadtkasse, Inhalt). Es wurde noch einmal auf die hochsensiblen Informationen hingewiesen, die besonders schützenswert sind. Der für die Poststelle zuständige Fachdienst wurde über die Prüffeststellung in Kenntnis gesetzt und um entsprechende Vorkehrungen gebeten.

3.1.2 Geldannahmestellen

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen können aus den nachfolgenden Punkten entnommen werden. Grundsätzlich sind die Außenstellen sehr entgegenkommend und nehmen die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes dankbar an.

3.1.2.1 Prüfung der Geldannahmestelle „Hallenwellen- und Freibad“ am 14.03.2024

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine ordnungsgemäß geführte Geldannahmestelle vorgefunden.

3.1.2.2 Prüfung der Geldannahmestelle Museum im Zeughaus am 07.11.2024

Bei der Abrechnung einer Großveranstaltung kam es im September 2024 in der Geldannahmestelle zu einer Kassendifferenz von -5,00 Euro, die nicht aufgeklärt werden konnte. Das Rechnungsprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass diese Differenz als außerordentlicher Aufwand ausgebucht werden muss.

Die erforderlichen Buchungen wurden am 19.12.2024 nachgeholt.

3.1.2.3 Prüfung der Geldannahmestelle „Haus der Jugend“ am 07.11.2024

Im Haus der Jugend kam es durch den abrupten Weggang des Geldannahmestellenverwalters im März 2024 zu Versäumnissen bei der Führung der Geldannahmestelle, die von der Stadtkasse mit Schreiben vom 13.06.2024 festgestellt wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat über diesen Sachverhalt erst durch die unvermutete Kassenprüfung am 07.11.2024 Kenntnis erhalten. Im weiteren Verlauf hat das RPA darauf hingewirkt, dass die Buchungsbelege des Jahres 2024 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erfasst werden. Ein Kassen-SOLL konnte am 07.11.2024 nicht festgestellt werden.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.01.2025 enthielt zahlreiche Beanstandungen hinsichtlich der Bestellung des Geldannahmestellenverwalters, des Kassenbestandes, der Sicherheit der Geldannahmestelle, der Nutzung von Quittungen, der Abrechnung und der Beachtung des zulässigen Höchstbetrags in der Kasse. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta wurde am 14.01.2025 vom Rechnungsprüfungsamt über die durchgeführte Prüfung und am 11.03.2025 über die Ergebnisse der Beanstandungen sowie die vom Fachdienst ergriffenen Maßnahmen und Schulungen informiert.

3.1.2.4 Prüfung der Geldannahmestelle –Bürgerbüro- am 28.11.2024

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Regelungen über die Vertretung der Geldannahmestellenverwaltung zu aktualisieren sind.

Der zuständige Fachdienst hat die Aktualisierung unter Berücksichtigung der letzten personellen Veränderung beim Fachdienst Personal und Organisation beantragt.

3.1.2.5 Prüfung der Geldannahmestelle beim Fachdienst Soziale Dienste, Senioren und Integration am 28.11.2024

Die Geldannahmestellenverwalterin teilt mit, dass der Wechselgeldvorschuss an die Stadtkasse zurückgegeben wurde, weil kein Wechselgeld benötigt werde. Wenn Einzahlungen erfolgen, wird das Geld ordnungsgemäß angenommen, aufbewahrt und mit der Stadtkasse abgerechnet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine ordnungsgemäß geführte Geldannahmestelle vorgefunden.

3.1.2.6 Prüfung der Geldannahmestelle bei der Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Marktwesen am 28.11.2024

Bei der geplanten Prüfung am 28.11.2024 war kein Mitarbeiter in der Stabstelle anwesend (externe Termine). Die Prüfung konnte bis Jahresende nicht mehr nachgeholt werden.

3.1.2.7 Prüfung der Geldannahmestelle Außenstelle Langförden

Die Geldannahmestelle Außenstelle Langförden ist mit einem Wechselgeldvorschuss in Höhe von 100,00 Euro ausgestattet. Sämtliche Einnahmen, die während des Sprechtages eingenommen werden, werden nicht in der Kasse belassen, sondern umgehend bei der Stadtkasse eingezahlt. Auf die unangemeldete Zählung des Wechselgeldes wurde 2024 verzichtet.

Die Geldannahmestelle für das Lehrschwimmbecken der Grundschule Langförden wurde mit Schreiben des Bürgermeisters vom 17.12.2024 aufgelöst. Die Geldkassette wurde der Stadtkasse übergeben.

3.2 Kassenaufsicht

Nach § 126 Abs. 5 NKomVG überwacht die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunalkasse (Kassenaufsicht). Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind. Die bestellte Kassenaufsichtsbeamtin der Stadt Vechta befand sich 2023/2024 in Mutterschutz/Elternzeit. Aktuell ist sie ebenfalls nicht im Dienst.

Prüfberichte der Kassenaufsicht aus dem Jahr 2024 liegen nicht vor. Dies wurde in den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamts zu den unvermuteten Kassenprüfungen jeweils festgestellt.

Nach § 5 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Vechta hat die Kassenaufsicht mindestens durch ständige oder stichprobenweise Kontrolle des Geschäftsganges sowie durch unvermutete Kassenprüfungen die Führung der Stadtkasse und der Geldannahmestellen zu überwachen. Von einer unvermuteten Kassenprüfung kann abgesehen werden, wenn das RPA unterjährig eine ständige Kontrolle der Zahlungsabwicklung, sogenannte Visa-Kontrollen, durchführt.

H 3 Auch wenn keine unvermutete Kassenprüfung durch die Kassenaufsicht zwingend erforderlich war, hätte die Kontrolle des Geschäftsganges durch Sichtungen bzw. Kontrollen der Tagesabschlüsse, Kontrollen der Tätigkeiten, der Organisation und der Leitung der Kommunalkasse sowie die Kontrolle der Verfahrensberechtigungen (Finanzverfahren) durch die Kassenaufsicht erfolgen müssen. Wir empfehlen, bei längerer Abwesenheit eine Vertretung zu benennen.

3.3 Visa-Kontrollen

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses.

3.3.1 Belege im konsumtiven Bereich (P-Elemente)

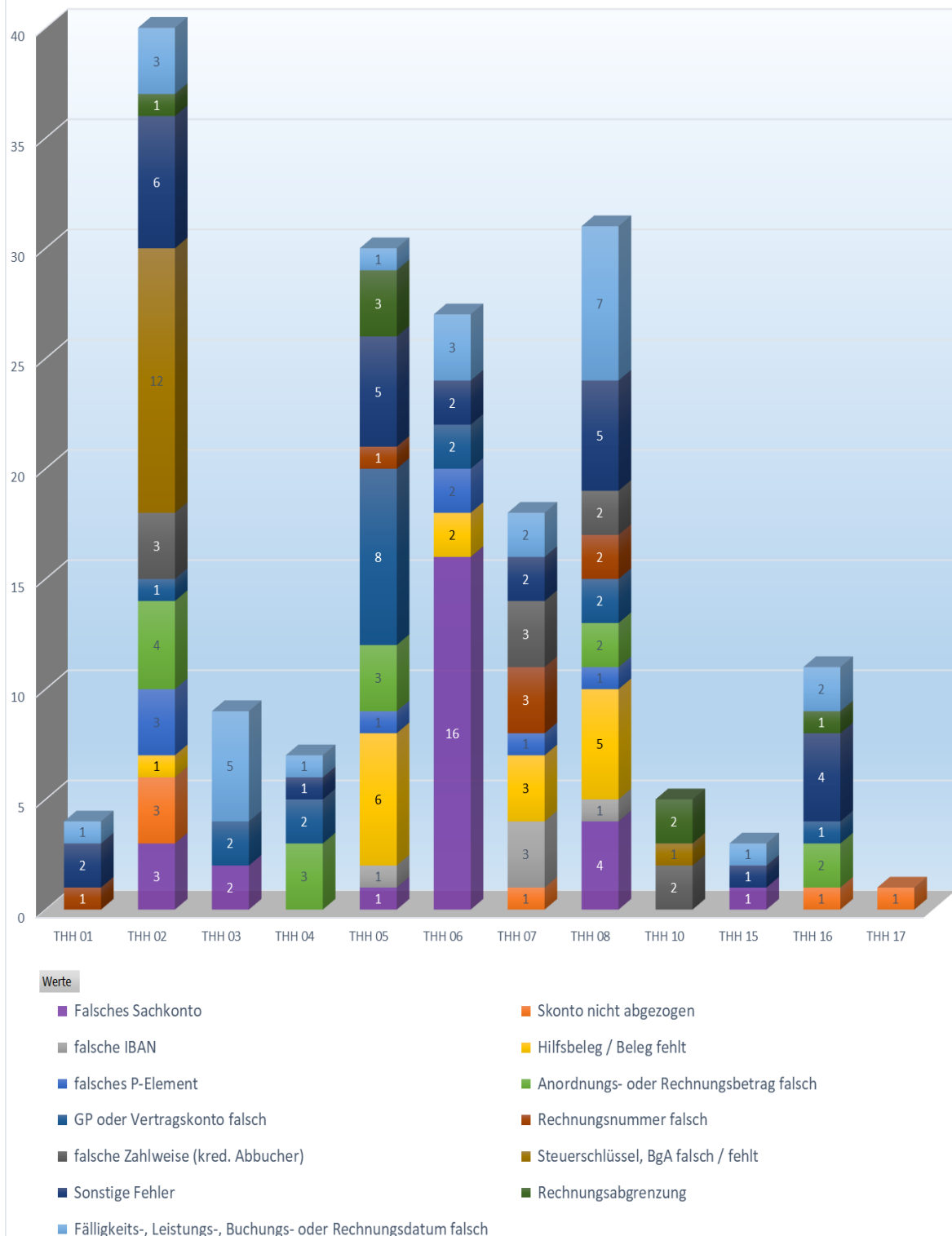
Insgesamt wurden vom Rechnungsprüfungsamt 2.981 Rechnungen (Rechnungsdatum 01.01.-31.12.2024) mit konsumtiven Kosten geprüft. Die Anzahl der geprüften Rechnungen war in den jeweiligen Teilhaushalten unterschiedlich hoch, so dass durch die Zahl der Rückgaben nicht automatisch Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeitsergebnisse gezogen werden können.

Aus der nachfolgenden Übersicht kann entnommen werden, mit welchen Begründungen die Belege aus den jeweiligen Teilhaushalten zurückgegeben wurden (ein Beleg kann dabei mehrere Rückgabegründe haben):

Während im Teilhaushalt 02 viele Besonderheiten im Steuerrecht (BgA) zu Beanstandungen führten, waren im Teilhaushalt 06 falsche Zuordnungen zu einem Sachkonto ein sich wiederholender Fehler.

Im Zuge der Visa-Kontrollen wurden die Fachdienste auf die Einhaltung der Formvorschriften zu Zahlungsanweisungen hingewiesen und Unstimmigkeiten geklärt. Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden weitestgehend umgesetzt.

Belegprüfung P-Elemente 2024



3.3.1.1 Annahmeanordnungen

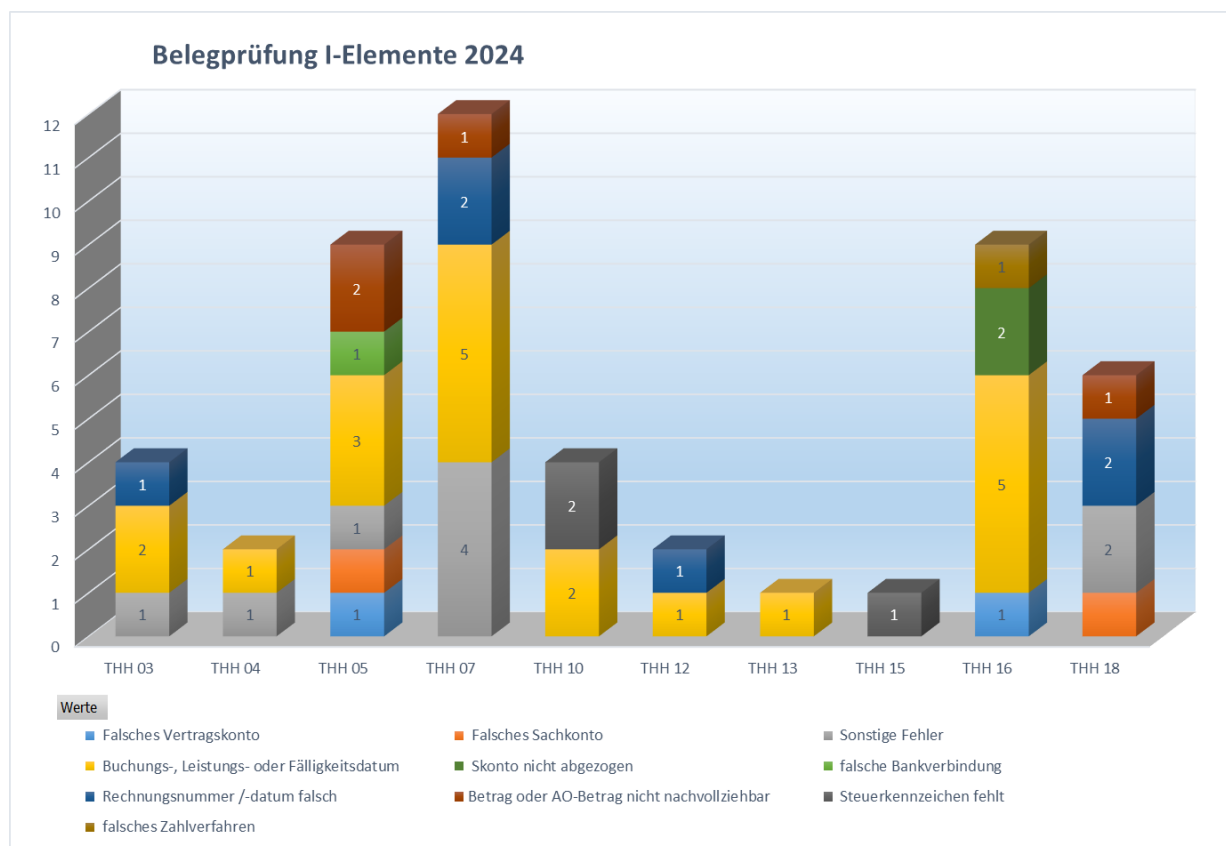
Ab dem 29.04.2024 mussten Annahmeanordnungen nicht mehr in Papierform erstellt werden, sondern konnten im Rechnungseingangsworkflow in Enaio erstellt, geprüft und angeordnet werden. In der dazu verschickten Mail vom 25.04.2024 wird darauf hingewiesen, dass sich das Kassenzeichen aus

dem Ordnungsbegriff in der Kontierung entnehmen lasse. Im Rahmen des erweiterten Prüfumfanges der begleitenden Visa-Kontrollen ist dem Rechnungsprüfungsamt aufgefallen, dass das Kassenzeichen der „zahlungsbegründenden Unterlage“ nicht mit dem maschinell erzeugten Ordnungsbegriff übereinstimmt. Die angesprochenen Fachdienste haben darauf hingewiesen, dass der Ordnungsbegriff erst gebildet wird, wenn die Unterlage eingescannt ist. Eine Übernahme in die zahlungsbegründende Unterlage sei dann nicht mehr möglich.

Ohne einen eindeutigen Ordnungsbegriff ist die Klarheit und Übersichtlichkeit der Belege nicht sichergestellt. Es wurde vereinbart, dass Verbesserungen geprüft werden sollen. Die Umsetzung steht noch aus.

3.3.2 Belege im investiven Bereich (I-Elemente)

Aus der nachfolgenden Übersicht kann entnommen werden, mit welchen Begründungen die Belege im Jahr 2024 im Rahmen der Visa-Kontrolle zurückgegeben wurden (ein Beleg kann dabei mehrere Rückgabegründe haben):



Die Anzahl der Rückgaben ist auch davon abhängig, wie viele Belege im jeweiligen Teilhaushalt angefallen sind. Die Baumaßnahmen in Schulen (THH 05), Kindergärten (THH 07), im Straßenbau (THH 16) und im Bereich Stadtentwässerung/Klärwerk (THH 18) bedingen einen hohen Anteil an investiven Buchungen, so dass hier auch mehr Belege zurückgegeben werden. Insgesamt wurden vom Rechnungsprüfungsamt 257 Rechnungen (Rechnungsdatum 01.01.-31.12.2024) mit investiven Kosten geprüft.

3.4 Einzelfallprüfungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden im Jahr 2024 einzelne Vorgänge auf Unrichtigkeiten und Verstöße geprüft:

3.4.1 Vergabeprüfungen

Nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. In § 28 KomHKVO sind weitere Grundsätze der Vergabe normiert.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Vechta die Prüfung von Vergaben der Stadt einschließlich des Wasserwerks vor der Auftragserteilung/dem Vertragsabschluss.

Hierzu zählen insbesondere die nationalen und EU-weiten Vergaben von:

- Bauleistungen
- Liefer- und Dienstleistungen
- Freiberuflichen Leistungen wie Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterleistungen
- Verträgen über Dienstleistungskonzessionen sowie sozialen und sonstigen Leistungen

Die Prüfung dient neben der Vermeidung von Korruption der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Vergabegrundsätze.

3.4.1.1 Vergaben von Bauleistungen (VOB/A), Lieferungen und Leistungen (UVgO) sowie EU-weite Vergaben für öffentliche Aufträge von (Bau-)Leistungen (VgV / EU-VOB/A)

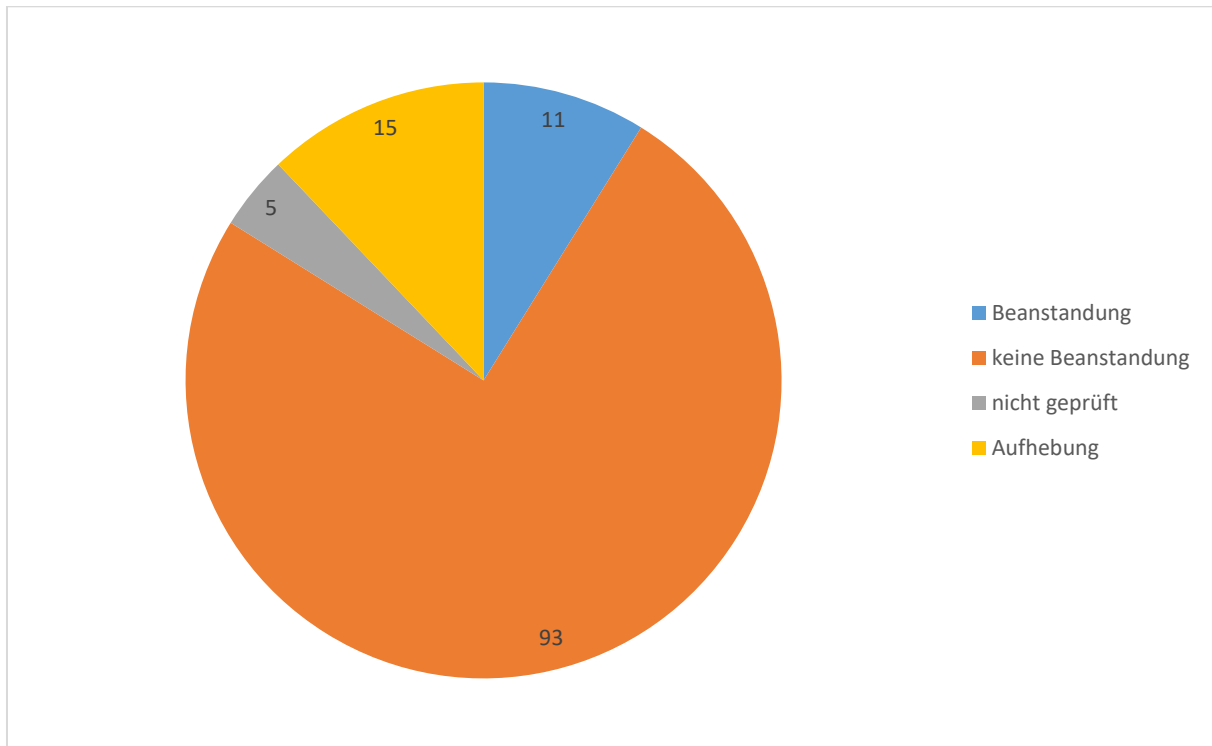
Bei den Vergabeprüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im Jahre 2024 insgesamt 117 Vergabevorgänge, teils aufgeteilt in Lose mit insgesamt 124 Gewerken bzw. Lieferungen und Leistungen (LL) zur Prüfung vorgelegt.

Anzahl der Gewerke / LL	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen in Euro
95	Öffentliche Ausschreibung	VOB/A (72)	9.212.544,70
		UVgO (23)	861.800,41
0	Beschränkte Ausschreibung	VOB/A	0,00
1	Freihändige Vergabe	VOB/A	71.474,61
2	Verhandlungsvergabe	UVgO	45.647,43
1	Direkte Vergabe	KomHKVO	101.745,00
25	Offenes Verfahren	EU VOB/A (9)	1.991.238,64
		VgV (16)	3.364.921,53
0	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (EU)	VgV	0,00
0	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)	VgV	0,00
124	Gesamtsumme:		15.649.372,32

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt erstellt und ist in den Prüfunterlagen dokumentiert. Dem Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta wurden in der Sitzung am 13.05.2024 die Prüfergebnisse im Einzelnen vorgestellt.

Alle Beschaffungsvorgänge zusammen hatten ein Auftragsvolumen von ca. 15,65 Mio. Euro.

Die Prüfergebnisse stellen sich folgendermaßen dar:



Von 124 zur Prüfung vorgelegten Vergabevorgängen hatten 109 Vorgänge eine Auftragserteilung zur Folge. 15 Vergabevorgänge wurden nach der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes aufgehoben, da in 13 Fällen entweder kein, kein wirtschaftliches oder kein der Ausschreibung entsprechendes Angebot eingereicht wurde und in zwei Fällen die Ausschreibung Fehler beinhaltete. Fünf Vorgänge wurden nicht geprüft, weil drei Vergaben unterhalb der wertmäßigen Vorlagegrenze lagen und bei zwei Vergaben aus zeitlichen und personellen Gründen keine Prüfung erfolgen konnte.

In 11 Fällen wurden Vergabevorgänge beanstandet, wovon in sechs Fällen die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes ausgeräumt werden konnten, indem z.B. fehlende Eignungsnachweise, Bestätigungen oder nachvollziehbare Begründungen nachgereicht wurden.

In vier weiteren Fällen konnten die Beanstandungen insoweit entkräftet werden, dass eine Aufhebung des Vergabevorgangs unverhältnismäßig gewesen wäre. Insbesondere mit der Nachreichung von Begründungen wogen die Verstöße gegen die Vergabegrundsätze nicht mehr so schwerwiegend, dass weiterhin ein zwingender Grund zur Aufhebung des Verfahrens vorlag. Lediglich in einem Fall blieb die Beanstandung bestehen:

B 1 Das Vergabeverfahren S-Vechta-2024-0007 verstieß gegen den Grundsatz des Gebots der produktneutralen Ausschreibung, da unbegründet zahlreiche Leitprodukte im Leistungsverzeichnis aufgeführt wurden. Zusätzlich hätten mehrere Positionen im Preisspiegel aufgeklärt werden müssen, deren Preis deutlich über den Werten der Kostenschätzung lagen. Entsprechende Begründungen zu der Vorgehensweise wurden nach der Beanstandung nicht ausreichend nachgereicht. Der Auftrag wurde trotz der weiterhin bestehenden Einwände erteilt.

Nach wie vor schwierig gestaltet sich die Beschaffung von Fahrzeugen. Vergabeunterlagen werden sehr unterschiedlich, intransparent und daher häufig in der Umsetzung des Vergabeverfahrens nicht zufriedenstellend erstellt.

Die Bedarfsermittlung wird derzeit auf die einzelnen Fachdienste bezogen, ohne Bezug zum gesamten Fuhrpark der Stadt Vechta. Eine Handlungsgrundlage, für welche Zwecke überhaupt und wenn, aus welcher Kategorie und mit welcher Ausstattung Fahrzeuge beschafft werden dürfen, liegt nicht vor. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Händler keine Bereitschaft zeigen, sich trotz intensiver Information und Hilfestellung durch die Vergabestelle/Beschaffungsstellen an einem formellen Vergabeverfahren zu beteiligen.

Von neun vorgelegten Vorgängen mussten drei Vergaben aufgrund von Mängeln aufgehoben und wiederholt werden. Weitere drei Vergaben wurden mit Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes zurückgegeben.

H 4 Aufgrund der anhaltenden Problematik im Bereich der Vergabe von Fahrzeugen sollte die Beschaffung über eine zentrale Stelle gesteuert und grundsätzliche Regelungen für die Beschaffung und Nutzung von Dienstfahrzeugen erlassen werden.²

3.4.1.2 Vergabe von Freiberuflichen Leistungen

Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro (netto) übersteigt. Im Jahr 2024 wurden 32 Vergabevorgänge mit einer Auftragssumme von insgesamt 1.167.442,36 Euro zur Prüfung vorgelegt.

In einem Fall ergab die Prüfung eine Beanstandung. Diese konnte insoweit entkräftet werden, dass eine Aufhebung des Vergabevorgangs unverhältnismäßig gewesen wäre.

3.4.1.3 Beratungsleistungen

Die Tätigkeit des RPA erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden.

Diesem Beratungsauftrag ist das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2024 umfassend nachgekommen. Begleitet wurden insbesondere Ausschreibungen von Rahmenverträgen, besondere Fragestellungen bei Fördermaßnahmen und die Bearbeitung von Nachtragsangeboten.

3.4.2 Verwendungsnachweise

Gem. § 155 Abs. 2 NKomVG wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta die Prüfung von Verwendungsnachweisen vom Rat der Stadt Vechta übertragen, sofern in den Zuwendungsvereinbarungen die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)).

3.4.2.1 Erhaltene Zuwendungen

Die Bewilligung von Zuwendungen durch externe Förderstellen ist häufig an die Bedingung gekoppelt, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen wird. In einigen weiteren Fällen war das Rechnungsprüfungsamt auf Wunsch der Beschaffungsstellen über die vom Zuwendungsgeber

² vgl. z. B. Kfz-Richtlinie des Landes Niedersachsen (die den Kommunen zur Anwendung empfohlen wurde)

gestellten Anforderungen hinaus an der Prüfung von Verwendungsnachweisen oder des Schlussbescheides beteiligt. Im Jahr 2024 wurden nachstehende Verwendungsnachweise geprüft:

Maßnahme	Art der Zuwendung	Zuwendungs- geber	Bewilligte (maximale) Zuwendung lt. Bescheid (in Euro)	Erhaltene Zu- wendungen ent- sprechend den tatsächlichen Ausgaben (in Euro)
Umbau der Martin-Luther-Schule und Verlagerung zweier Kindergartengruppen	Projektförderung mit Mitteln aus dem Integrationsfonds über max. 5,07 % der förderfähigen Kosten	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	201.563,00	201.563,00
Anbau und Sanierung der Martin-Luther-Schule	Zuwendung gemäß § 117 NSchG als Darlehen mit 15 % und als Zuweisung mit 18,33 % der zuwendungsfähigen Kosten	Landkreis Vechta – Kreisschulbaukasse	Darlehen: 964.445,22 Zuweisung: 1.178.766,37	²⁾ Darlehen: 482.222,70 Zuweisung: 589.383,30
Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen – Anteilige Übernahme administrativer Personalkosten	Zuwendungen im Rahmen des „Digital-Paktes Schule 2019-2024	Regionales Landesamt für Schule und Bildung	102.013,79	102.013,79
Freianlagen für das Stadion „Am Bergkeller“	Projektförderung mit Mitteln aus dem Integrationfonds über max. 13,52 % der förderfähigen Kosten	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	225.000,00	225.000,00
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für die Grundschulen 2023/2024	Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen in Schulen	Landkreis Vechta	51.793,85	51.793,85
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für die GSO 2023/2024	Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen in Schulen	Landkreis Vechta	15.233,16	¹⁾ 14.300,00
Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Nds.	Projektzuwendung über 80 % der Kosten	Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V.	1.500,00	1.500,00
Familien unterstützende Maßnahmen (Familienförderung)	Anteil Land Nds. - Richtlinie für Familienförderung	Landkreis Vechta Jugendamt	28.678,23	³⁾ 28.678,32
Nicht abgeschlossener Verwendungsnachweis (s.a. Schlussbericht von 2023): Grunderneuerung v. sieben Bushaltestellen	ÖPNV-Investitionsförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 75 % der Ausgaben	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	202.312,00	⁴⁾ 192.196,40

¹⁾ Geringer erhaltene Zuwendung als zuvor lt. Förderbescheid maximal bewilligt - bedingt durch Minderausgaben im Bereich der zuwendungsfähigen Kosten (Zahlung an KVHS für Lehrkräfte).

²⁾ Der Verwendungsnachweis wurde Anfang Oktober 2024 geprüft und dem Landkreis Vechta zugeleitet. Es stehen lt. Abrechnungsbescheid des LK Vechta v. 17.10.2024 noch eine Zuweisung in Höhe von 470.166,01 € und die Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 384.681,28 € zur Auszahlung an die Stadt Vechta an. Seitens der Stadt Vechta erfolgte eine schriftliche Eingabe aufgrund der Anrechnung einer Drittmittelzuweisung, woraufhin der Landkreis Vechta unter Vorgabe der noch ausstehenden Prüfung des Einwandes bis zum Tag der abschließenden Erstellung dieses Berichts keine Zahlungen veranlasste. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurde auf die noch ausstehenden Zahlungen hingewiesen. Auf die wiederholten Nachfragen des Fachdienstes 65 soll nun lt. Mitteilung des Landkreises Vechta vom 20.08.2026 das Verfahren abgeschlossen und die Zahlungen angewiesen werden.

B 2 Durch die lange und immer noch andauernde Bearbeitungszeit der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta für die Zuwendung für die Sanierung und den Anbau der Martin-Luther-Schule, ist der Stadt Vechta ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden. Die Zinsleistungen für die dadurch erforderliche alternative Geldmittelbeschaffung dürfte sich im fünfstelligen Bereich bewegen. Eine zwischenzeitliche Mittelbereitstellung zumindest der der Stadt Vechta unbestritten zustehenden Beträge wurde nicht veranlasst.

³⁾ Zahlendreher bei der Auszahlung der Zuwendung.

⁴⁾ Es steht noch der Schlussbescheid der LNVG mit der Zahlung des restlichen Förderbetrags von voraussichtlich 10.115,60 € aus. Auf wiederholte Anfrage durch den Geschäftsbereich 60 wurde seitens der LNVG eine Prüfung des Verwendungsnachweises und die Erstellung des Schlussbescheides im Jahr 2026 in Aussicht gestellt. Ein Zahlungseingang konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfungsberichts noch nicht festgestellt werden.

3.4.2.2 Geleistete Zuwendungen

Für einen im Jahr 2023 geleisteten Investitionszuschuss wurde im Prüfzeitraum der Verwendungsnachweis angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erstellt wurde und die im Ratsbeschluss vom 15.05.2023 festgelegte Bedingung zur Eintragung einer brieflosen Grundschuld nicht eingehalten wurde.

Der zahlenmäßige Nachweis wurde auf Anfrage übersandt, der Sachbericht wurde nach mehrmaligen Erinnerungen mit 20-monatiger Verspätung eingereicht. Erst nach der Aufforderung des Rechnungsprüfungsamtes, Rückzahlungsansprüchen zu prüfen, wurde die Grundschuldbestellung eingeleitet. Die Eintragungsbekanntmachung liegt mittlerweile vor.

3.4.3 Begleitende Prüfung einer Baumaßnahme durch ein externes Ingenieurbüro

Da im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta kein technischer Prüfer mit der entsprechenden Qualifikation beschäftigt ist, wurde von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2024 für die technische Prüfung der Bauausführung bei der Maßnahme „Sanierung der Duschen und WC-Anlagen im Hallenwellenbad Vechta“ ein externes Büro beauftragt. Die Prüfung wurde in der Zeit vom 10.06.2024 – 21.11.2024 durchgeführt.

Die vertragliche und technische Ausführung der Bauarbeiten war insgesamt nicht zu beanstanden. Die Prüfer hatten einen guten Eindruck von der Koordinierung und Ausführung der Baumaßnahme und Klärungsbedarfe während der Ortstermine oder Hinweise zu möglichen Risiken wurden umgehend von der Bauleitung beantwortet bzw. für die weiteren Schritte berücksichtigt. Die einzelnen Gewerke haben insgesamt termingerecht gearbeitet und die Verzögerung im Bauablauf ergaben sich durch Lieferengpässe.

3.4.4 Veräußerung von beweglichen Einrichtungen

Die Stadt Vechta darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, veräußern. Sie dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte den Verkauf von zwei ausgesonderten IT-Geräten beanstandet, weil das Vorgehen zur Preisermittlung und zum Bieterkreis nicht geregelt war. Der zuständige Fachdienst hat die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zustimmend zur Kenntnis genommen und eine Richtlinie zum Verkauf von sogenannten sonstigen Vermögensgegenständen insbesondere gebrauchtem Mobiliar bzw. technischen Geräten erarbeitet.

3.4.5 Wirtschaftsförderung

Die Stadt Vechta fördert die ortsansässige Wirtschaft durch Bestandpflege oder Neuansiedlungen zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur. Stichprobenartig wurde geprüft, ob für die im Jahr 2024 geleisteten Zahlungen entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien vorlagen, so wie dies in der Produktbeschreibung zu Nr. 5710 des Teilhaushalts 03 vorgegeben ist.

Zwei Fördermaßnahmen erfolgten innerhalb des vom Rat beschlossenen Projektes „zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und die unbefristete Gewährung eines Fachkräftestipendiums wurde im Jahr 2019 durch den Rat der Stadt Vechta beschlossen. Für andere Leistungen werden jährlich Mittel im Haushaltsplan eingestellt und die Auszahlung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung vorgenommen (unterhalb 50.000,00 Euro). Lt. Auskunft der Stabstelle werde die Einschätzung, ob eine wirtschaftsfördernde Wirkung durch die Maßnahme erzielt werden könne, als Kriterium für die Bewilligung zugrunde gelegt.

H 5 Die Leistungen zur Wirtschaftsförderung sollen lt. Haushaltsplan durch politische Gremien beschlossen werden. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und die Abwicklung im Rahmen der laufenden Verwaltung setzt diese Vorgabe nicht ausreichend um. Sofern die Umsetzung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung vorgenommen werden soll, empfehlen wir den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie.

3.4.6 Klärungsliste

Sofern für eingehende Zahlungen keine Annahmeanordnungen vorliegen, werden diese Beträge auf der Klärungsliste geführt. Das gleiche gilt für Abbuchungen ohne entsprechende Auszahlungsanordnungen. Die Stadtkasse erstellt monatliche Listen, in denen die jeweiligen Posten den einzelnen Fachdiensten bereits zugeordnet werden und dann adressatengerecht bearbeitet werden können. Da die Bearbeitung der Klärungsliste nicht in allen Fachdiensten zeitnah erfolgte, wird das Rechnungsprüfungsamt seit Ende 2024 für die monatlichen Listen in Kopie gesetzt.

In Einzelfällen hat das Rechnungsprüfungsamt die Gründe für die fehlenden Anordnungen ermittelt und entsprechende Hinweise oder Erinnerungen an die Fachdienste gegeben.

3.4.7 Doppelzahlung

Bei jeder Rechnungserfassung werden programmseitig die Rechnungsdaten (Rechnungsnummer, -datum und -betrag) auf mögliche Doppelzahlungen geprüft und bei Übereinstimmungen ggf. entsprechende Warnungen an die Erfasser gegeben.

In Einzelfällen kommt es trotzdem zu Doppelzahlungen. In einem Fall wurde z. B. dem Drängen einer Firma auf Auszahlung des angeforderten Abschlags fälschlicherweise nachgegeben, obwohl die fachtechnische Prüfung noch nicht abgeschlossen war. Weil die fachtechnische Prüfung einen gering-

fällig anderen Betrag ergab, wurde bei der zweiten Rechnungserfassung (durch einen anderen Mitarbeiter) programmseitig keine Warnung ausgegeben und die Rechnung doppelt gezahlt (90.000,00 Euro). Die Firma hat den Fehler bemerkt und den Betrag umgehend zurücküberwiesen.

Es ist kein finanzieller Schaden entstanden und der Fachdienst hat diesen Fall zum Anlass genommen, die Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren. Auf die Einhaltung der fachtechnischen Prüfung wird zukünftig geachtet.

3.5 Systemprüfungen

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt Vechta ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auf Eignung und Wirksamkeit zu prüfen. Für die Prüfung relevant sind nicht nur Kontrollsysteme, die die Buchhaltung und die Kassengeschäfte betreffen, sondern auch Kontrollen in den Bereichen der Stadt, die Daten für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss bereitstellen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung (insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln) sind folgende Dienstanweisungen erlassen worden:

- Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta Stand 22.04.2015
- Dienstanweisung für die Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse Stand 14.06.2017

Daneben liegen Regelungen zur Zahlungsüberwachung vor:

- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta Stand 15.09.2016
- Dienstanweisung für den Vollstreckungsdienst der Stadt Vechta vom 15.10.2024
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Vechta Stand 2012 bzw. 30.10.2020

Das Rechnungsprüfungsamt hat in folgenden Schwerpunktprüfungen detaillierte Prüfungshandlungen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems vorgenommen:

3.5.1 Schwerpunktprüfung Vollstreckung

Diese Prüfung wurde durchgeführt, weil der Vollstreckungsbeamte der Stadt Vechta Gelder der Betriebskasse veruntreut hatte und er daraufhin von der Arbeit freigestellt wurde. Noch bevor weitere Veruntreuungen gegen die Stadtkasse nachgewiesen wurden, hat das Rechnungsprüfungsamt die Sonderprüfung angesetzt. Für die Festlegung der weiteren Prüfschritte wurde der zusammenfassende Bericht der Stadtkasse abgewartet.

Die Leitung der Stadtkasse hat alle offenen Vollstreckungsaufträge gesichtet und eine Zusammenstellung der Fälle erstellt, in denen der Verdacht der Unterschlagung bestand. Das Rechnungsprüfungsamt hat diese Aufstellung nachvollzogen und die Schwerpunktprüfung auf das interne Kontrollsystem im Vollstreckungswesen beschränkt. Da die Durchführung von Pfändungs- und Vollstreckungsverfahren im Außendienst nicht durch ein 4-Augenprinzip abgesichert ist, handelt es sich um einen besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass für das Vollstreckungswesen der Stadt Vechta kein wirksames Kontrollsystem bestanden hat. Das lag einerseits an der fehlenden Durchführung von bestehenden Kontrollen und andererseits am Fehlen von wirksamen Kontrollen. Dadurch kamen mehrere Faktoren zusammen, die bei der unerwarteten kriminellen Energie des Vollstreckungsaußendienstes zu einem festgestellten wirtschaftlichen Schaden in Höhe von 12.498,00 Euro bei der Stadt Vechta geführt haben. (Nachträglich trat noch ein weiterer Schadensfall in Höhe von 1.100,00 Euro zutage.)

Mit dem zuständigen Fachdienst wurde u. a. vereinbart, dass umfassende Regelungen zum Trennungsprinzip und zur besseren Dokumentation in der neuen Dienstanweisung getroffen werden und dass ein Controlling/Kennzahlensystem eingeführt werden soll. Eine Risikoanalyse wurde empfohlen.

Die Dienstanweisung Vollstreckung wurde diesbezüglich überarbeitet.

H 6 Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Verwaltungsleitung, zusätzliche Vorkehrungen zur Korruptionsprävention für die gesamte Verwaltung zu treffen (z. B. Schulungen, Erarbeitung einer Antikorruptionsrichtlinie, Regelungen zur Annahme von Geschenken).

3.5.2 Schwerpunktprüfung Wohnbauförderung

Insgesamt wurde festgestellt, dass alle geprüften Vorgänge die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten und richtig berechnet und ausgezahlt wurden.

Hinsichtlich des internen Kontrollsystems wurden Hinweise zur verbesserten Dokumentation gegeben.

3.5.3 Schwerpunktprüfung Artothek

Die Prüfung hat gezeigt, dass es zu wenig abgestimmte Maßnahmen gab, durch die die Ordnungsmäßigkeit der Ausleihe und die Rückgabe von Kunstwerken der Artothek sowie die korrekte Darstellung in der Vermögensrechnung sichergestellt waren.

Mit der zuständigen Stabstelle wurde vereinbart, dass ein Vordruck „Ausleihe“ entwickelt wird, dass die Ausleihe quittiert wird, dass die Bestandsaufnahme aktualisiert wird, dass Kontrolltermine festgelegt werden und dass Regelungen zur Anlagenbuchhaltung abgestimmt werden.

Bis auf die Regelungen zur Anlagenbuchhaltung sind die Maßnahmen erledigt.

3.6 Prüfung des Wasserwerks

Im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde nach Vorgabe des Betriebsausschusses (Top 5 der Sitzung vom 18.11.2024) eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Wasserwerks für das Geschäftsjahr 2024 beauftragt. Zum Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der „Feststellungsvermerk“ des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.11.2025 enthielt folgende Feststellungen:

„Die Prüftätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta für das Geschäftsjahr 2024 ergänzen die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinsichtlich nicht geprüfter Teilbereiche:

- *Vergaben oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro wurden vor Auftragserteilung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Bei der Prüfung eines Vergabevorgangs wurden vom Rechnungsprüfungsamt Bedenken geäußert, weil die Produktangaben nicht den Vorgaben entsprachen und die Eignung des Nachunternehmers nicht ausreichend nachgewiesen wurde. Der Auftrag wurde erteilt, nachdem die erforderlichen Angaben vorlagen.*

- *Am 10.07.2024 wurde eine unvermutete Kassenprüfung bei der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk“ durchgeführt. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlungen zur Erledigung des Zahlungsverkehrs wurden vom Wasserwerk zeitnah umgesetzt.*
Im Zuge der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass das Wasserwerk Vechta noch nie von der Kassenaufsicht der Stadt Vechta geprüft wurde. (Die Kassenaufsicht ist eine Aufgabe der laufenden Verwaltung und soll z. B. personelle Wechsel überwachen und geeignete Maßnahmen bei möglichen Unregelmäßigkeiten einleiten. Daneben soll der Hauptverwaltungsbeamte von der Kassenaufsicht laufend über den Zustand der Führung der Sonderkasse informiert werden.)
- *Das Rechnungsprüfungsamt hat das Wasserwerk im Jahr 2024 im Rahmen seiner beratenden Tätigkeiten bei folgenden Vorgängen unterstützt:*
 - *Preisanpassung eines Rahmenvertrags bei verspätetem Tarifabschluss: Die vorzeitige Kündigung des Vertragspartners konnte verhindert werden.*
 - *Nachtragsforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Wasseraufbereitung: Die Prüfungen und die durch den Werkmeister zu führenden Verhandlungen waren sehr umfangreich und wurden in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt im ersten Halbjahr 2025 endgültig abgeschlossen. Letztlich konnten die Forderungen um mehr als 100.000 Euro reduziert werden.“*

Nach Auswertung des Prüfungsberichts mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Eingang beim Rechnungsprüfungsamt am 05.11.2025) hatte das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta folgende Feststellung getroffen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05.09.2025 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Ecovis WSLP GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2024.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die ergänzenden Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes geben keinen Anlass, vom uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuweichen.“

Abschließend wurde im Feststellungsvermerk darauf hingewiesen, dass für die im Lagebericht beschriebenen Planungen um die Erstellung bzw. Aktualisierung der Wirtschaftlichkeitsberechnung gebeten wird und unter Hinweis auf § 29 EigBetrVO dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen zum Jahresabschluss vor Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen sind.

Der Rat der Stadt Vechta hat am 08.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH vorgelegten Prüfberichtes über die Durchführung der Pflichtprüfung beim Wasserwerk Vechta für das Wirtschaftsjahr 2024 und des vom Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta erteilten Feststellungsvermerkes stellt der Rat der Stadt Vechta den im Prüfungsbericht niedergelegten Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht hiermit fest.

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich auf der Aktiv- und Passivseite auf je 14.259.810,30 Euro. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2024 wird mit 669.341,61 Euro festgestellt.

Der für das Wirtschaftsjahr 2024 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 669.341,61 Euro wird der allgemeinen Rücklage des Wasserwerkes zugeführt.

Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.“

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz

Die Bilanz wurde in Kontoform aufgestellt und entsprechend der vom Niedersächsischen Innenministerium vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 27.09.2023 (Nds.MBl. S. 760), zusammengefasst.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz 2024 stimmen mit denen der Schlussbilanz 2023 überein.

4.1 Aktiva

Die Aktiva ist die Summe der Vermögensgegenstände in der Bilanz, die die Mittelverwendung abbilden.

4.1.1 Immaterielles Vermögen

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
22.882.777,61 Euro	23.142.448,61 Euro	-259.671,00 Euro	-1,1%

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Vechta. Diese sind in der Bilanz zu erfassen.

Durch Stichproben wurde festgestellt, dass nachvollziehbare Unterlagen über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten (Verträge, Urkunden, Belege) vorhanden sind und diese ordnungsgemäß verwaltet werden. Die für die Erstellung der Anlageübersicht erforderlichen Daten werden in den Konten der Anlagenbuchhaltung geführt. Eine Abschreibung erfolgt nur für die Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Als immaterielles Vermögen werden auch Investitionszuwendungen erfasst. Seit Inkrafttreten der KomHKVO am 01.01.2017 muss nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO eine mehrjährige Bindung der Zuwendung für einen bestimmten Zweck festgelegt werden oder der Zuwendungsempfänger zu einer mehrjährigen Gegenleistung verpflichtet werden. Die planmäßige Abschreibung richtet sich nach der festgelegten Dauer der Zweckbindung oder der Gegenleistungsverpflichtung.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

4.1.2 Sachvermögen

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
336.148.063,30	320.571.215,85 Euro	15.576.847,45 Euro	4,9 %

Das Sachvermögen bezeichnet die Gesamtheit der materiellen Vermögensgegenstände, welche sich im Eigentum der Stadt Vechta befinden.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und in der Anlageübersicht nachgewiesen. Eine Inventur zur tatsächlichen Bestandsaufnahme

wurde im Rahmen der fortlaufenden Buchinventur und vereinzelt körperlichen Inventuren (Vorräte) durchgeführt. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie, dessen Fehlen in den vergangenen Jahren regelmäßig im Prüfbericht zum Jahresabschluss beanstandet wurde, wurde am 04.08.2026 im Intranet veröffentlicht. (vgl. Punkt 1.4.1).

Bei regelmäßigen Sichtprüfungen der Zahlungsanweisungen für investive Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, ob die Abgrenzung von Herstellungsaufwand und nicht aktivierungspflichtigem Instandsetzungsaufwand ordnungsgemäß erfolgte. Außerdem wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Anlagenbuchhaltung und die Verwaltung der Fundgegenstände stichprobenartig geprüft.

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden von der Verwaltung angenommen und soweit möglich umgesetzt.

4.1.3 Finanzvermögen

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
6.017.373,20 Euro	6.870.298,07 Euro	-852.924,87 Euro	-12,4%

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u.a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich die Verträge über die Gründung der Beteiligungsgesellschaften und verbundenen Unternehmen und den Beschluss über das jeweils aktuelle Stammkapital vorlegen lassen und die Übereinstimmung mit den gebuchten Werten geprüft.

Das Wasserwerk Vechta als Eigenbetrieb (§ 130 Abs. 1 NKomVG) wurde als Sonderbetrieb mit Sonderrechnung als Finanzvermögen in Höhe des Stammkapitals aufgeführt.

Nach den jeweiligen Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechen die Jahresabschlüsse 2024 aller Beteiligungsgesellschaften den deutschen gesetzlichen Vorschriften und die vorliegenden Lageberichte stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung jeweils zutreffend dar. Die Private Hochschule für Wirtschaft und Technik ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB und hat keinen Lagebericht aufgestellt. Allen Geschäftsführungen wurde Entlastung erteilt. Die Auswertung der Prüfungsberichte hat grundsätzlich keine Hinweise auf eine andere Einschätzung ergeben.

Ein weiterer Bestandteil des Finanzvermögens sind Forderungen, deren Großteil sich auf öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse bezieht.

Eine Übersicht aller Forderungen liegt vor und stimmt mit den Sachkontensalden überein. Die Forderungen haben fast ausschließlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Anhaltspunkte für nicht erfolgte Wertberichtigungen wurden nicht festgestellt. Stichproben haben gezeigt, dass die einzelnen Fälle gut dokumentiert waren.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die noch laufenden Arbeitgeberdarlehen geprüft. Die Darlehen verstorbener Schuldner wurden abgelöst und die übrigen Tilgungen werden regelmäßig gezahlt.

4.1.4 Liquide Mittel

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
7.054.673,75 Euro	17.238.839,58 Euro	-10.184.165,83 Euro	-59,1%

Unter Fortschreibung des Anfangsbestandes der Zahlungsmittel am 01.01.2024 in Höhe von 17.238.839,58 Euro um die Salden für

- laufende Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit und
- haushaltsunwirksamen Vorgängen

ergab sich am 31.12.2024 ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von insgesamt 7.054.673,75 Euro. Diese Summe wird in exakt gleicher Höhe in der Bilanz unter ‚Liquide Mittel‘ nachgewiesen.

Die Übereinstimmung der liquiden Mittel mit den Bestandskonten und der Abgleich mit den vorliegenden Nachweisen wurde unterjährig bei den unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt, vgl. Punkt 3.1. Für den Jahresabschluss wurden die Salden der Konten mit den vorliegenden Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2024 verglichen. Der Tagesabschluss zeigt eine Übereinstimmung hinsichtlich der Kontenstände. Die von der Bank nicht mehr im Jahr 2024 verbuchten EC- und Kreditkartenzahlungen des Kassenautomaten (insgesamt 745,00 Euro) wurden zur periodengerechten Abgrenzung als sonstige Forderung erfasst.

Der Bestand an liquiden Mitteln stimmt mit der Bilanz überein.

4.1.5 Rechnungsabgrenzungsposten

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
1.866.494,99 Euro	1.851.135,10 Euro	15.359,89 Euro	0,8%

Unter dieser Position sind Beträge periodengerecht abzugrenzen, die vor dem Bilanzstichtag verausgabt wurden, jedoch Aufwand für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Abgrenzungen sowie Auflösungen für vorzeitige Zahlungen, Beamtengehälter und Sitzungsgelder wurden nachgewiesen.

Die Höhe des Aktiven Abgrenzungsposten ergibt sich vor allem aus einer Mietvorauszahlung für die Rasta-Dome GmbH, deren Restsumme zum 31.12.2024 noch insgesamt 928.959,00 Euro beträgt. Auch für diese Position wurde der jährliche Abgrenzungsposten nachgewiesen.

Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben. Die einzelnen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren ausreichend belegt.

4.2 Passiva

4.2.1 Nettoposition

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
331.379.743,97 Euro	340.492.419,61 Euro	-9.112.675,64 Euro	-2,7%

Nach niedersächsischem Recht wird anstelle der Bezeichnung „Eigenkapital“ als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz die Nettoposition ausgewiesen. Sie untergliedert sich gem. § 55 Abs. 3 KomHKVO in das Basisreinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und Sonderposten.

Das Basisreinvermögen entspricht grundsätzlich dem in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellten Betrag und wurde lediglich aufgrund einer Fehlbuchung, im Jahresabschluss 2017 aufgrund einer Änderung in der Bemessung von Finanzausgleichs-Rückstellungen sowie in den Jahren 2019 und 2021 in Höhe der nicht zweckgebundenen Grundstücksübertragungen angepasst, § 44 Abs. 5 KomHKVO. Unentgeltliche Vermögensänderungen können direkt gegen das Basisreinvermögen gebucht werden, wenn sie gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt sind.

Die im Vorjahr irrtümlich im Basisreinvermögen vorgenommene Buchung anlässlich eines Grundstücks-tauschvertrages wurde korrigiert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses enthalten die Überschüsse bis einschließlich 2023.

Der Beschluss über die Verwendung der Überschüsse des Haushaltsjahres 2023 wurde korrekt umgesetzt.

Mit der Einfügung des § 182 Abs. 5 NKomVG im Jahre 2022 wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen, die für pandemiebedingte Fehlbeträge galten, für Fehlbeträge, die aufgrund der Mehrbelastungen durch die Folgen des Krieges in der Ukraine entstanden sind, befristet bis zum 30.06.2024 für entsprechend anwendbar erklärt. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport teilte mit Schreiben vom 13.12.2022 mit, dass eine über ein sachgerechtes Maß hinausgehende Auslegung und Anwendung weitreichende Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte der Folgejahre haben könne. Dies solle trotz der schwierigen Lage soweit wie möglich vermieden werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Situation vieler Kommunen, hat die Niedersächsische Ministerin mit Schreiben vom 19.10.2024 verfügt, dass sämtliche Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2024 Fehlbeträge als Folge des Krieges in der Ukraine darstellen und (im Folgejahr) in der Bilanz gesondert auszuweisen sind.

Ein Fehlbetrag aus Vorjahren ist nicht zu berücksichtigen und der ausgewiesene Jahresfehlbetrag stimmt mit der Ergebnisrechnung überein. Lt. Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen wurden im Ergebnishaushalt Haushaltsreste in Höhe von 839.339,29 Euro übertragen.

Als Sonderposten werden z. B. auch Investitionszuweisungen und –zuschüsse erfasst, wenn der mit der Investition finanzierte Vermögensgegenstände abnutzbar ist. Der Sonderposten wird dann entsprechend der Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Es wurde stichpunktartig geprüft, ob nur abnutzbare Vermögensgegenstände erfasst sind. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Die Verminderung der Nettoposition 2024 ergibt sich insbesondere aus dem negativen Jahresergebnis 2024 sowie aus der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten.

4.2.2 Schulden

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
21.106.837,44 Euro	8.791.899,85 Euro	12.314.937,59 Euro	140,1%

Schulden sind Geldschulden und sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Insgesamt ist der Schuldenstand im Jahr 2024 um 12.314.937,59 Mio. Euro gestiegen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden stimmen mit den Salden der Finanzbuchhaltung überein. Die Übersicht in Anlage III gliedert die Schulden entsprechend ihrer Restlaufzeiten. Die Kreditaufnahmen im Jahr 2024 erfolgten einerseits als zinsloses Darlehen der Kreisschulbaukasse in Höhe von 585.000,00 Euro und weiter als Investitionskredit in Höhe von 13 Mio. Euro aus der Kreditermächtigung 2023. Für die Kreditaufnahme wurden mehrere Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste Angebot angenommen. Das Rechnungsprüfungsamt wurde ausreichend beteiligt.

Unter Verbindlichkeiten fallen auch die in den durchlaufenden Posten erfassten Spenden. Das Rechnungsprüfungsamt hat für die im Jahr 2024 gebuchten Spendenbeträge die Annahme der Spende entsprechend des Ratsbeschlusses vom 15.03.2010 nachvollzogen.

Eine Spende in Höhe von 100,00 Euro wurde ohne die Beteiligung des Bürgermeisters vereinnahmt und an die Feuerwehr weitergeleitet. Lt. Rücksprache mit der Verwaltung entspricht das dem Verfahren der letzten Jahre. Nach dem Hinweis auf die Zuständigkeiten lt. Ratsbeschluss vom 15.03.2010 soll zukünftig der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung von Spenden bis zur Höhe von 100,00 Euro entscheiden. (Hinweis: lt. Gesetzesentwurf zur Änderung der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung vom 07.07.2026 soll die Grenze von 100 auf 200 Euro angehoben werden).

4.2.3 Rückstellungen

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
20.977.953,62 Euro	20.333.877,30 Euro	644.076,32 Euro	3,2%

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeit aber ungewiss sind. Überwiegend handelt es sich um Rückstellungen für Personalausgaben, die Zusammensetzung kann aus der Rückstellungsübersicht entnommen werden.

Die zugeführten Rückstellungen wurden in der Dokumentation zur Jahresrechnung der Stadt Vechta durch Unterlagen belegt und bei stichprobenhaften Prüfungen wurde festgestellt, dass die Rückstellungen für Verbindlichkeiten angesetzt wurden, die nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich sind.

Für die Pensionsrückstellungen berechnet die Versorgungskasse Oldenburg für die Stadt Vechta die Beträge nach den gesetzlichen Vorgaben. Diese Berechnung berücksichtigt aber nicht die lineare Auflösung der Pensionsrückstellungen über einen Zeitraum von acht Jahren bei Dienstherrwechsel, vgl. Arbeitsgruppe Doppik in Niedersachsen.

Die Berechnung der Rückstellung für Pensionen wurde entsprechend dem Beschluss der Arbeitsgruppe vorgenommen und nachgewiesen.

Die Rückstellungen für Überstunden und nicht genommenen Urlaub wurden für den Jahresabschluss 2024 einer Prüfung unterzogen.

Es zeigte sich, dass keine diesbezüglichen Rückstellungen für Wahlbeamte gebildet wurden.

B 3 Die Berechnungen der Überstundenrückstellungen des Fachdienstes Personal enthielten in 15 Fällen Rechenfehler in Höhe von insgesamt 3.032,03 Euro. Daneben wurden Rundungsdifferenzen und in Einzelfällen falsche Zuordnungen zu den PSP-Elementen festgestellt. Die Rückstellungen sind in dieser Höhe in der Bilanz falsch ausgewiesen.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

2024	2023	absolute Abweichung	relative Abweichung
504.847,82 Euro	55.740,45 Euro	449.107,37 Euro	805,7%

Unter dieser Position sind Beträge abzugrenzen, die bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt wurden, die jedoch Erträge für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Der Bestand des passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich immer aus den Abgrenzungen des laufenden Jahres und den Auflösungen des Vorjahres zusammen. Da der Bestand im Jahr 2023 sehr niedrig war, fällt die Abweichung prozentual hoch aus.

Die stichprobenartig durchgeführten Prüfungen der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben.

4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

Unter der Bilanz werden gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 sind folgende Belastungen aufgeführt:

- Ermächtigungen für den Ergebnishaushalt 839.339,29 Euro

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste die Ergebnisrechnung des Folgejahres.

- Ermächtigungen für Investitionen oder -fördermaßnahmen 18.990.253,93 Euro

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste enthält die Anlage VII mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (vgl. auch Punkt 7.7).

- In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen 734.000,00 Euro

Durch die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung werden die im Folgejahr zur Verfügung gestellten Mittel bereits gebunden. Insofern ist das Folgejahr dadurch belastet.

Nach § 55 Abs. 4 S. 2 KomHKVO wären die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge unter der Bilanz auszuweisen. „Wenn Forderungen der Kommune über längere Zeit gestundet werden, be-

deutet das ebenfalls eine Belastung zukünftiger Haushaltsjahre, da ja stets auf Liquidität vorerst verzichtet wird und immer auch die Gefahr besteht, die Forderungen später niederschlagen oder gar ganz erlassen zu müssen, was dann in späteren Haushaltsjahren eine aufwandswirksame Wertberichtigung zur Folge hätte.“³

H 7 Auf die Darstellung der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge wurde lt. Aussage der Verwaltung bisher verzichtet. Das widerspricht der Informationspflicht gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO.

5 Ergebnisrechnung

Nach § 54 KomHKVO Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Da sowohl die ordentlichen Erträge um 2,2 Mio. Euro über dem geplanten Ansatz lagen als auch die ordentlichen Aufwendungen um 5,2 Mio. Euro unter den Planzahlen lagen, ergibt sich unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von 0,6 Mio. Euro eine Abweichung vom Plan in Höhe von rund 8,1 Mio. Euro.

Die Ergebnisrechnung sowie die Teilergebnisrechnungen wurden entsprechend der vom Niedersächsischen Innenministerium vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 27.09.2023 (Nds.MBl. S. 566), aufgestellt.

5.1 Ordentliches Ergebnis

Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	Abweichung
5.476.600,04 Euro	-7.981.218,07 Euro	-15.469.100,00 Euro*	7.487.881,93 Euro

*einschließlich Nachtrag i. H. v. 1.412.800,00 Euro

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts decken im Jahr 2024 die ordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO nicht ab, so dass die Stadt Vechta erstmals seit Einführung der Doppik mit einem negativen Jahresergebnis von ca. 8 Mio. Euro abschließt.

Während insbesondere die Einnahmen aus Steuern und die sonstigen ordentlichen Erträge noch über dem geplanten Ansatz lagen, waren die Erträge aus Zuwendungen und aus Kostenerstattungen niedriger als geplant. Insgesamt fiel das mit -15,5 Mio. Euro geplante Jahresergebnis mit -8 Mio. Euro aber deutlich niedriger aus.

Die ordentlichen Aufwendungen steigen seit Jahren kontinuierlich an und lagen 2024 mit 90,10 Mio. Euro wieder deutlich über dem Vorjahresergebnis von 77,4 Mio. Euro. Darin enthalten sind u. a. die Personalkostensteigerungen, höhere Abschreibungen und die erhöhte Kreisumlage. Diese Positionen sind durch die Verwaltung kaum zu beeinflussen. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass die Aufwendungen für Zinsen stetig anwachsen.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind die Erstattungen an das Wasserwerk die größte Position. Darin enthalten ist u. a. die Verwaltungskostenpauschale für die Abwasserabrechnung, die sich um 40.000 Euro auf insgesamt 136.800 Euro erhöhte (+29%). Daneben gleicht die Stadt Vechta das Defizit des Wasserwerks in der Spartenrechnung „E-Mobilität“ aus, da keine Verrechnung mit der Sparte „Wasser“ erfolgen darf. Das im Jahr 2024 um ca. 7.000 Euro höhere Defizit im Bereich der Elektromobilität (ca. 43.000 Euro) ergab sich auch aus den kreditfinanzierten Investitionsleistungen in die Ladeinfrastruktur, vgl. Betriebsausschuss vom 27.05.2024. Die Auswirkungen auf den städtischen

³ Lasar/Goldbach/Zähle/Deichsel/Sommer, Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, Kommentar, 5. Auflage, S. 646

Haushalt wurden dort mit einem Defizit in Höhe von 90.000 Euro angenommen. Mit Blick auf die Lademenge, die Ladevorgänge sowie die steigende Anzahl der Vertragskunden geht das Wasserwerk trotz positiver Entwicklung in seinem Lagebericht davon aus, dass die Sparte „Elektromobilität“ defizitär bleiben wird.

Auch die Bewirtschaftung der Parkhäuser am Krankenhaus und am Bahnhof sowie der Mobilitätsstation, die das Wasserwerk im Auftrag der Stadt Vechta übernimmt, führte wieder zu Defizitausgleichen in Höhe von knapp 40.000 Euro.

Der Defizitausgleich für die Sparten des Wasserwerks wird sich weiterhin negativ auf das Ergebnis der Stadt Vechta auswirken.

5.2 Außerordentliches Ergebnis

Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	Abweichung
545.307,86 Euro	567.974,25 Euro	-	567.974,25 Euro

Die außerordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts decken die außerordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO.

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich überwiegend um Erträge bzw. Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen.

Stichprobenartig wurde geprüft, dass lediglich der Anteil des Nettoverkaufserlöses über dem Restbuchwert als Ertrag verbucht wurde.

In den Monaten Dezember 2023 und Januar 2024 bestand für das Stadtgebiet Vechta eine bedrohliche Gefährdung durch Hochwasser (Weihnachtshochwasser). Bei dieser außerordentlichen Lage waren akute Sicherungsmaßnahmen notwendig, um das Stadtgebiet vor Überflutungen zu schützen. Nach § 60 Nr. 6 KomHKVO i. V. m. dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen handelt es sich bei den entstandenen Kosten um außerordentliche Aufwendungen, da sie aus einem unvorhergesehenen – nicht planbaren – Ereignis entstanden sind. Die Buchungen der Aufwendung im Zusammenhang mit der Gefährdungslage „Hochwasser“ waren daher gemäß der Verfügung des Bürgermeisters vom 05.01.2024 als außerordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen und ähnlichen Ereignissen zu buchen.

Dem PSP-Element „Gefahrenabwehr – Hochwasser“ wurden im Kalenderjahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 17.968,00 Euro zugeordnet und bis auf eine Rechnung als außerordentlicher Aufwand gebucht.

B 4 *Die Aufwendungen in Höhe von 5.880,00 Euro für 10.500 Sandsäcke aus der Rechnung des Landkreises Vechta vom 04.03.2024 wurden im Sachkonto 422100 als ordentlicher Aufwand (Unterhaltung für das bewegliche Vermögen) gebucht. Diese Ausgabe steht aber im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser, so dass sie lt. der Verfügung des Bürgermeisters vom 05.01.2024 auch als außerordentlicher Aufwand zu buchen gewesen wäre.*

Darüber hinaus hatte der Landkreis mit Bescheid vom 17.12.2024 Mittel für die Durchführung von Dankesveranstaltungen zur Anerkennung des Einsatzes während des Weihnachtshochwassers ausbezahlt. Die Aufwendungen für diese Veranstaltungen wurden im außerordentlichen Haushalt gebucht, so dass die entsprechenden Einnahmen auch im gleichen Produkt (Gefahrenabwehr – Hochwasser) und im außerordentlichen Ergebnis zu buchen gewesen wären.

5.3 Jahresergebnis

Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	Abweichung
6.021.907,90 Euro	-7.413.243,82 Euro	-15.469.100,00 Euro*	8.055.856,18 Euro

*einschließlich Nachtrag i. H. v. 1.412.800,00 Euro

Das Jahresergebnis setzt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses 2024 zusammen.

Es ergibt sich ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -7,41 Mio. Euro, das in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Jahresfehlbetrag erfasst wurde.

5.4 Teilergebnisrechnungen

Für die Teilergebnishaushalte werden im Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2024 enthält für jeden Teilergebnishaushalt eine Teilergebnisrechnung.

Im Haushaltsplan 2024 wurden in Punkt 2.7.3 die Produkte und Leistungen den Teilhaushalten zugeordnet:

Im Teilhaushalt 02 wurde in dem Produkt „2620 Musikpflege“ die Leistung „P1.262000.002 Großveranstaltungen/Open Air“ gestrichen und neu als Leistungen „P1.281000.006 fremde Kulturveranstaltungen“ dem Produkt „2810 sonstige Kulturpflege“ zugeordnet.

Im Teilhaushalt 07 wurden in dem Produkt „3651 Förderung freier Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen“ die folgenden neuen Kindertagesstätten-Einrichtungen als neue Leistungen hinzugefügt:

P1.365100.035 Übergangskita Feldstraße – KiGa
P1.365100.036 Übergangskita Feldstraße – Krippe
P1.365100.037 AWO Kita Oythe – KiGa
P1.365100.038 AWO Kita Oythe - Krippe

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen beträgt -7,4 Mio. Euro und stimmt mit dem Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung überein.

Die Teilergebnisrechnungen werden nach § 52 Abs. 3 KomHKVO jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

Da in den Teilergebnishaushalten keine Kennzahlen für die Bestimmung der Zielerreichung der geplanten Maßnahmen festgelegt wurden, ist eine Beurteilung der jeweiligen Zielerreichung nur eingeschränkt möglich. Die Teilergebnisse können lediglich anhand der Abweichungen von Planwerten oder anhand regionaler Vergleichszahlen bewertet werden.

H 8 Ziele und Kennzahlen sind per Soll-Vorschrift vorgeschriebene Bestandteile der Teilhaushalte und damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 KomHKVO auch des Haushaltsplans. Ein Haushaltsplan ohne sie ist unvollständig.⁴ (Die Verwaltung hatte mit Stellungnahme vom 02.09.2024 zum Hinweis **H 5** im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2023 darauf hingewiesen, dass sie bestrebt sei, das Kennzahlensystem in den nächsten Jahren im Hinblick auf eine zielgerichtete Steuerung der Fach- und Finanzmittel auszubauen. Die Umsetzung steht noch aus.)

⁴ Blum in KVR-NKomVG § 113, Rn. 5

5.5 Plan-Ist-Vergleich

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilergebnisrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- die Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht, in der auf Ebene der Sachkonten die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden.

Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen der Sachkonten näher betrachtet und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

*Ein Plan-Ist Vergleich hinsichtlich der Bewirtschaftungsebene (Teilhaushalte) wird nicht erläutert. Ebenso wird die Umsetzung der jeweils festgeschriebenen Ziele der Teilergebnishaushalte mangels ausgewiesener Kennzahlen im Jahresabschluss nicht dokumentiert, vgl. **H 8***

Die Steuerung der Verwaltung durch Ziele und Kennzahlen wurde mit dem „Neuen“ kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt, auf das die Stadt Vechta ihre Buchführung seit 01.01.2009 umgestellt hat. Kernaufgabe des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist der Produktbezug, der nicht nur die Kostenseite darstellen soll, sondern auch die Frage beantworten soll, was und wem ein Produkt (bzw. eine kommunale Leistung) nutzt⁵.

5.6 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen

Es ergeben sich grundsätzlich keine Hinweise darauf, dass die gebotene Wirtschaftlichkeit oder maßgebende Verwaltungsgrundsätze missachtet wurden.

6 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung spiegelt sich die Finanzlage der Stadt Vechta wider, es werden alle im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, § 53 Abs. 1 KomHKVO. Sie zeigt im Ergebnis, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat. Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

Die Finanzrechnung sowie die Teilfinanzrechnungen wurden entsprechend der vom Niedersächsischen Innenministerium vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 27.09.2024 (Nds.MBl. S. 566), aufgestellt.

Die Summe aller Teilfinanzrechnungen beträgt -9,9 Mio. Euro und stimmt mit dem Jahresergebnis der Gesamtfinanzrechnung überein.

6.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	Abweichung
9.360.577,41 Euro	-162.740,32 Euro	-7.407.600,00 Euro*	7.244.859,68 Euro

*einschließlich Nachtrag i. H. v. 1.412.800,00 Euro

⁵ Vgl. Arnim Goldbach, Kommunale Doppik in Niedersachsen, 3. Auflage, S. 49/50

Der negative Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bietet grundsätzlich nicht die Möglichkeit, notwendige Investitionen und Kredittilgungen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Es zeigt sich aber auch, dass bei den Planungen von einem erheblich höheren Fehlbetrag ausgegangen wurde und die Verwaltung sparsam gewirtschaftet hat.

6.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	Abweichung
-20.617.434,05 Euro	-22.912.942,04 Euro	-21.540.800,00 Euro*	1.372.142,04 Euro

*einschließlich Nachtrag i. H. v. - 2.485.000,00 Euro

Im Jahr 2024 sind weniger Einzahlungen für Investitionstätigkeit angenommen worden als geplant. (vgl. auch **B 2**) Die Auszahlungen fielen höher aus, als der Ansatz lt. Haushaltsplan, allerdings standen auch noch Haushaltsreste aus den Vorjahren nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Wege der Übertragbarkeit zur Verfügung.

6.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	Abweichung
72.782,88 Euro	13.204.228,82 Euro	13.700.500,00 Euro*	-496.271,18 Euro

*einschließlich Nachtrag i. H. v. 2.485.000,00 Euro

Die Kreditermächtigung in Höhe von 14,8 Mio. Euro aus dem Haushaltsplan 2024 (einschließlich Nachtrag) musste nicht in voller Höhe aufgenommen werden. Es wurden Kredite aus der Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 13,0 Mio. Euro und Darlehen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 585.000 Euro aufgenommen. Dagegen stehen planmäßige Tilgungen.

6.4 Endbestand an Zahlungsmitteln

Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	Abweichung
17.238.839,58 Euro	7.054.673,75 Euro	-15.247.900 Euro*	22.302.573,75 Euro

*einschließlich Nachtrag i. H. v. 1.412.800,00 Euro

Unter Fortschreibung des Anfangsbestands der Zahlungsmittel am 01.01.2024 in Höhe von 17,2 Mio. Euro ergab sich am 31.12.2024 ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 7,1 Mio. Euro, der in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Liquide Mittel erfasst wurde.

6.5 Teilfinanzrechnungen

Für die Teilfinanzhaushalte werden im Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2024 enthält für jeden Teilhaushalt eine Teilfinanzrechnung.

Nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze in den Teilhaushalten einzeln dargestellt. Eine Wertgrenze wurde für den Haushaltsplan 2024 der Stadt Vechta nicht festgelegt. Die Investitionsübersicht wird für den ganzen Haushalt detailliert dargestellt.

6.6 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt:

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilfinanzrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Einzahlungen und Auszahlungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- der Rechenschaftsbericht, in dem die unterjährigen Zahlungsströme erläutert werden.

Die Finanzrechnung für die laufende Verwaltungstätigkeit lag mit -162.740,32 Euro zwar deutlich unter dem geplanten negativen Ergebnis, es ist aber seit 2009 das erste Jahr, in dem die Stadt Vechta die Investitionen sowie die Kredittilgungen nicht mehr aus den Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit finanzieren kann.

Im Rechenschaftsbericht wurde auf die Erläuterung der Ein- und Auszahlungspositionen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verzichtet und auf die Erläuterung des Ergebnishaushaltes verwiesen, weil die Abweichungen sich größtenteils gegenseitig bedingen.

Abweichungen aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit werden im Rechenschaftsbericht erläutert und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

6.7 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen

Die Verbuchungen der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge erfolgen nicht direkt, sondern durch technische Verknüpfungen als Folge von Eingaben in der Ergebnisrechnung. Die Verknüpfungen der Ergebnis- mit den Finanzrechnungskonten wurde in Einzelfällen überprüft und die Zuordnungen der geprüften Finanzvorfälle entsprach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen.

Alle budgetrelevanten Belege in der Finanzrechnung wurden auf ein Budget verbucht. Es ergeben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der vorgelegten Finanzrechnung.

7 Anhang zum Jahresabschluss

In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind, § 56 KomHKVO.

Die Anlagen zum Anhang tragen zur detaillierten Information über das Jahresergebnis 2024 bei.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass grundsätzlich alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthalten sind. In den folgenden Punkten werden im Einzelfall noch Hinweise zur Verbesserung gegeben.

Der Anhang erfüllt somit seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Vechta vermittelt, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht (Anlage I zum Jahresabschluss) werden auf Ebene der Teilhaushalte die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert, vgl. auch Punkt 5.5 und 6.6.

Bezüglich des Jahresergebnisses hat die Verwaltung im Rechenschaftsbericht dargestellt, dass die Fehlbeträge der kommunalen Haushalte aus den Jahren 2022-2025 nach einem Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums vom 17.10.2024 als Fehlbeträge infolge des Krieges in der Ukraine gelten sollen. Dadurch könne die Deckung der Fehlbeträge auf bis zu 30 Jahre ausgedehnt werden. Hierzu

wird ausgeführt, dass der Fehlbetrag aus 2024 in der Bilanz im Jahresabschluss 2025 als kriegsbedingter Fehlbetrag ausgewiesen werden soll. Die Deckung soll aber nach derzeitigen Planungen über drei Jahre aus der Überschussrücklage erfolgen, da die Belastungsgrenze tragbar sei.

Die Einschätzung der Verwaltung wird vom Rechnungsprüfungsamt geteilt. Im Sinne einer generationengerechten Planung sollte die Deckung des Fehlbetrags nicht auf 30 Jahre ausgedehnt werden – die Möglichkeit zur Ausweisung als kriegsbedingter Fehlbetrag sollte aber vorsichtshalber in Anspruch genommen werden.

Die Verwaltung hat in ihrem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2024 als Ausblick auf die Folgejahre dargestellt, dass die Prognosen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Gewerbesteuer angesichts der wirtschaftlichen Unsicherheiten schwierig seien. Das Ergebnis des Folgejahres werde sich voraussichtlich besser darstellen als geplant. Allerdings gingen die Planungen bereits von einem defizitären Haushalt aus, so dass die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen durch Kredite gedeckt werden mussten. Die Angebote der Kreditinstitute boten aber gute Konditionen, dadurch halten sich die Zinsbelastungen derzeit im Rahmen.

Die Einschätzung wird vom Rechnungsprüfungsamt geteilt. Aufgrund der defizitären Haushaltsplanungen sollten die Bedarfsplanungen sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Mittelverwendung aber weiter in den Fokus rücken.

Anlage1 Sachkontenübersicht

Aus der Sachkontenübersicht können die Erträge und Aufwendungen als Jahresergebnis 2024 sowie die Ansätze und die jeweiligen Abweichungen entnommen werden.

Die Salden der Sachkontenübersicht stimmen mit der Ergebnisrechnung überein.

Anlage 2 Beteiligungsbericht:

Die Stadt Vechta ist nach § 151 NKomVG verpflichtet, regelmäßig einen Beteiligungsbericht zu erstellen, um ihre wirtschaftliche Betätigung zu dokumentieren und die finanzielle Lage transparent zu machen. Die im Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG erforderlichen Informationen werden bei der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bereits dokumentiert, so dass der konsolidierte Gesamtabschluss den Beteiligungsbericht ersetzen könnte.

Die in der Anlage 2 dargestellte Analyse aller Abschlüsse der Beteiligungen der Stadt Vechta für das Jahr 2024 hat ergeben, dass die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nicht erforderlich ist. Insofern sind die für den Beteiligungsbericht in § 151 S.2 NKomVG aufgezählten Angaben darzustellen.

Im vorliegenden Beteiligungsbericht fehlen Angaben zu den Besetzungen der Organe, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie die Grundzüge der Geschäftsverläufe.

H 9 Der vorliegende Beteiligungsbericht kommt der Rechenschaftsfunktion nicht ausreichend nach. (Hinweis: Derzeit wird ein Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften diskutiert, der u. a. vorsieht, den konsolidierten Gesamtabchluss abzuschaffen und den Beteiligungsbericht zu einem Zentralinstrument für die Darstellung der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage kommunaler Beteiligungen weiterzuentwickeln. In diesem Bericht müssen Beteiligungen nicht aufgenommen werden, wenn sie für die Stadt von untergeordneter Bedeutung sind. Die neue Gesetzgebung sollte abgewartet und zukünftig entsprechend umgesetzt werden.)

Anlage 3 Kennzahlenübersicht

Die Jahresabschlussanalyse anhand von Kennzahlen ist hinsichtlich der monetären Daten erfolgt und gut beschrieben. Die Berechnung der Kennzahlen wurde geprüft und es ergaben sich keine Beanstandungen. Wie der Rechenschaftsbericht bereits thematisiert, kann die Zielerreichung wegen fehlender Zielsetzung nicht geprüft werden.

7.1.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Insoweit handelt es sich um die Kontrolle, ob das Etatrecht der Vertretung beachtet wurde und sich die Verwaltung innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens bewegt hat.

Wenn die Ausgaben nicht innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens (einschließlich etwaiger Haushaltsreste und Rückstellungen) gedeckt werden können, müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung vor ihrer Leistung geprüft und eine Zustimmung eingeholt werden. Die Zuständigkeit für die Zustimmung ist von der Bedeutung des Einzelfalles abhängig. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beschließt ausschließlich die Vertretung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Maßgabe der §§ 117 und 119 NKomVG, das heißt, dass in Fällen von unerheblicher Bedeutung (vgl. § 6 der Haushaltssatzung der Stadt Vechta: ≤ 30.000 Euro) der Bürgermeister entscheiden kann, die Vertretung aber spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten ist.

Der Rechenschaftsbericht enthält in Punkt 6 Erläuterungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die entsprechenden Genehmigungen wurden jeweils erteilt.

7.2 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht (Anlage II) wird der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie des Finanzvermögens (ohne Forderungen und durchlaufende Posten) jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. Die Gliederung erfolgte in Anlehnung an die Bilanz und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt.

Die Werte der Anlagenübersicht entsprechen denen der Bilanz.

7.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht (Anlage III) dient nach § 57 Abs. 3 KomHKVO dem Nachweis der Schulden der Stadt Vechta und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt. Hierin aufgenommen sind alle Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten. Diese Verpflichtungen sind in Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, über einem Jahr bis zu fünf Jahren und mehr als fünf Jahren aufgelistet.

Die Schuldenübersicht entspricht den Anforderungen; insbesondere wurde im Berichtszeitraum die Restlaufzeitenvorgabe beachtet.

7.4 Rückstellungsübersicht

Erstmalig für den Jahresabschluss 2018 war nach dem Ausführungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.04.2017 eine Rückstellungsübersicht zu erstellen. Das vorgegebene Muster in der Fassung vom 27.09.2023 wurde eingehalten und gibt Aufschluss über die mit großer Sicherheit zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen.

Die Rückstellungsübersicht (Anlage IV) entspricht den Anforderungen und die Werte sind in der Bilanz berücksichtigt.

7.5 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht (Anlage V) enthält alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Vechta. Entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG werden die Gesamtbeträge als Nominalbetrag und in einer gesonderten Spalte die Wertberichtigungen ausgewiesen. Die Aufteilung der Forderungen auf die Restlaufzeiten bezieht sich allerdings auf den Nominalbetrag der Forderungen, so dass die wertberichtigten Forderungssummen nach Restlaufzeiten aus der Aufteilung nicht entnommen werden können.

Die ausgewiesenen Forderungswerte sowie die ausgewiesenen Wertberichtigungen entsprechen den im Finanzvermögen der Bilanz ausgewiesenen Forderungen.

7.6 Nebenrechnungen

Als Anlage VI zum Jahresabschluss ist eine Darstellung beigelegt, nach der für die leitungsgebundene Einrichtung „Stadtentwässerung“ der Stadt Vechta eine Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands nicht erforderlich ist.

Abgabenrechtlich waren bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands keine Abschreibungserlöse zu berücksichtigen und die abgabenrechtlich zulässige Kalkulation von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten wird nicht vorgenommen.

Der Verzicht auf die Darstellung der Unterschiedsbeträge in einer Nebenrechnung ist korrekt.

7.7 Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen

Rechtlich möglich ist die Bildung von Haushaltsresten des Ergebnishaushaltes als auch des Finanzhaushaltes; die Bestimmungen des § 20 KomHKVO finden hierfür Anwendung.

Die Summe der gebildeten Haushaltsreste für Aufwand ist in der Schlussbilanz im Jahresergebnis beim Jahresüberschuss/-fehlbetrag aufzunehmen und im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen sind unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufzuführen.

Ergebnishaushalt

Es werden 839.339,29 Euro als Haushaltsrest in das Jahr 2025 übernommen. Dieser Betrag ist nachrichtlich in der Bilanz unter dem Jahresüberschuss (Punkt 1.3.2) aufgeführt und als Teilbetrag der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO) unter der Bilanz ausgewiesen. Aus der Anlage VII zum Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen, dass es sich um Ausgaben für Stadtplanung, Schmutzwasser, Grünflächen und Sportstätten handelt.

Finanzhaushalt

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Die Übertragung ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 20 Abs. 5 S. 1 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig und die Gründe sind konkret zu formulieren und nachzuhalten.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste mit stichwortartiger Angabe von Gründen enthält die Anlage 7 – Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen – zum Jahresabschluss 2024.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 Haushaltsausgabereste für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 18.990.253,93 Euro gebildet und die Begründungen in einer Auflistung gem. § 20 (5) KomHKVO dargelegt. Es handelt sich um insgesamt 80 investive Haushaltspositionen, die überwiegend dem Fachdienst 66 -Tiefbau-, dem Fachdienst 40- Schule und Sport, sowie dem Fachdienst 68 -zugeordnet sind. Die Begründungen beziehen sich auf bereits laufende bzw. zukünftig beginnende Ausführungen und die weiterhin benötigten finanziellen Mittel.

Der Gesamtbetrag für Auszahlungsermächtigungen wird unter der Bilanz als Vorbelastung für künftige Haushaltsjahre aufgeführt.

7.8 Zusammenfassung

Die kommunale Ausgabenlast steigt deutlich stärker als die Einnahmebasis. In Niedersachsen hat das Finanzierungsdefizit im Jahr 2024 eine Rekordhöhe erreicht – diese Auswirkungen sind auch im Jahresabschluss der Stadt Vechta zu sehen.

Entsprechend der Risikoeinschätzung zur Finanzlage der Stadt Vechta wird empfohlen, frühzeitig Einsparpotentiale zu suchen bzw. eine Einnahmeverbesserung anzustreben.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Vechta werden zutreffend dargestellt.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

- Abschließende Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes –

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta hat seine Bemerkungen, die sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 ergeben haben, entsprechend der Bestimmung des § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Vechta über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

8.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2024 weist in der Ergebnisrechnung ein Defizit von 7,41 Mio. Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 374 Mio. Euro. Die Nettoposition i. H. v. 331,4 Mio. Euro entspricht davon 88,6% (= Eigenkapitalquote).

8.2 Bestätigungsvermerk

Die Prüfung nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG wurde auf Basis der geprüften Werte zum Stichtag 31.12.2023 vorgenommen. Es wird vorsichtshalber darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2023 auf den ungeprüften Werten zum Stichtag 31.12.2022 basiert (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz). Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
- die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta
- der Jahresabschluss 2024 selbst

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Vechta 18.08.2026



(Lampe)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 1: Übersicht (Hinweise und Beanstandungen)

Hinweis / Beanstandung	Zu Punkt	Text
H 1	2.1	Für das Haushaltsjahr 2024 wurde der Jahresabschluss nicht fristgerecht zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Verzicht auf die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 führte leider nicht zu einem fristgerechten Abschluss für das Jahr 2024, es handelt sich um eine erhebliche Überschreitung der Frist. Nicht fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse können zu fehlenden Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung führen.
H 2	2.3.4	Eine dezentrale Finanzkontrolle kann ohne SAP-Zugriff schwer ausgeübt werden. Hier sollten die Ursache festgestellt und ggf. ergänzende Schulungen angeboten werden.
H 3	3.2	Auch wenn keine unvermutete Kassenprüfung durch die Kassenaufsicht zwingend erforderlich war, hätte die Kontrolle des Geschäftsganges durch Sichtungen bzw. Kontrollen der Tagesabschlüsse, Kontrollen der Tätigkeiten, der Organisation und der Leitung der Kommunalkasse sowie die Kontrolle der Verfahrensberechtigungen (Finanzverfahren) durch die Kassenaufsicht erfolgen müssen. Wir empfehlen, bei längerer Abwesenheit eine Vertretung zu benennen.
B 1	3.4.1.1	Das Vergabeverfahren S-Vechta-2024-0007 verstieß gegen den Grundsatz des Gebots der produktneutralen Ausschreibung, da unbegründet zahlreiche Leitprodukte im Leistungsverzeichnis aufgeführt wurden. Zusätzlich hätten mehrere Positionen im Preisspiegel aufgeklärt werden müssen, deren Preis deutlich über den Werten der Kostenschätzung lagen. Entsprechende Begründungen zu der Vorgehensweise wurden nach der Beanstandung nicht ausreichend nachgereicht. Der Auftrag wurde trotz der weiterhin bestehenden Einwände erteilt.
H 4	3.4.1.1	Aufgrund der anhaltenden Problematik im Bereich der Vergabe von Fahrzeugen sollte die Beschaffung über eine zentrale Stelle gesteuert und grundsätzliche Regelungen für die Beschaffung und Nutzung von Dienstfahrzeugen erlassen werden.
B 2	3.4.2.1	Durch die lange und immer noch andauernde Bearbeitungszeit der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta für die Zuwendung für die Sanierung und den Anbau der Martin-Luther-Schule, ist der Stadt Vechta ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden. Die Zinsleistungen für die dadurch erforderliche alternative Geldmittelbeschaffung dürften sich im fünfstelligen Bereich bewegen. Eine zwischenzeitliche Mittelbereitstellung zumindest der der Stadt Vechta unbestritten zustehenden Beträge wurde nicht veranlasst.
H 5	3.4.5	Die Leistungen zur Wirtschaftsförderung sollen lt. Haushaltsplan durch politische Gremien beschlossen werden. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und die Abwicklung im Rahmen der laufenden Verwaltung setzt diese Vorgabe nicht ausreichend um. Für die Umsetzung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung fehlt eine Zuwendungsrichtlinie.

Hinweis / Beanstandung	Zu Punkt	Text
H 6	3.5.1	Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Verwaltungsleitung, zusätzliche Vorkehrungen zur Korruptionsprävention für die gesamte Verwaltung zu treffen (z. B. Schulungen, Erarbeitung einer Antikorruptionsrichtlinie, Regelungen zur Annahme von Geschenken).
B 3	4.2.3	Die Berechnungen der Überstundenrückstellungen des Fachdienstes Personal enthielten in 15 Fällen Rechenfehler in Höhe von insgesamt 3.032,03 Euro. Daneben wurden Rundungsdifferenzen und in Einzelfällen falsche Zuordnungen zu den PSP-Elementen festgestellt. Die Rückstellungen sind in dieser Höhe in der Bilanz falsch ausgewiesen.
H 7	4.3	Auf die Darstellung der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge wurde lt. Aussage der Verwaltung bisher verzichtet. Das widerspricht der Informationspflicht gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO.
B 4	5.2	Die Aufwendungen in Höhe von 5.880,00 Euro für 10.500 Sandsäcke aus der Rechnung des Landkreises Vechta vom 04.03.2024 wurden im Sachkonto 422100 als ordentlicher Aufwand (Unterhaltung für das bewegliche Vermögen) gebucht. Diese Ausgabe steht aber im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser, so dass sie lt. der Verfügung des Bürgermeisters vom 05.01.2024 auch als außerordentlicher Aufwand zu buchen gewesen wäre. Darüber hinaus hatte der Landkreis mit Bescheid vom 17.12.2024 Mittel für die Durchführung von Dankesveranstaltungen zur Anerkennung des Einsatzes während des Weihnachtshochwassers ausgezahlt. Die Aufwendungen für diese Veranstaltungen wurden im außerordentlichen Haushalt gebucht, so dass die entsprechenden Einnahmen auch im gleichen Produkt (Gefahrenabwehr – Hochwasser) und im außerordentlichen Ergebnis zu buchen gewesen wären.
H 8	5.4	Ziele und Kennzahlen sind per Soll-Vorschrift vorgeschriebene Bestandteile der Teilhaushalte und damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 KomHKVO auch des Haushaltsplans. Ein Haushaltsplan ohne sie ist unvollständig. ⁶
H 9	7.1	Der vorliegende Beteiligungsbericht kommt der Rechenschaftsfunktion nicht ausreichend nach.

⁶ Blum in KVR-NKomVG § 113, Rn. 5